# Rechtsstellung der französischen Gesellschaften in Neu-Kamerun gegenüber der deutschen Staatsgewalt

## Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der juristischen Fakultät der Universität
zu Breslau vorgelegt von

Referendar Hans Martins



Breslau 1913
Schlesische Druckerei-Genossenschaft, e. G. m. b. H., Breslau 2, Tauentzienstraße 49.

Gedruckt mit Genehmigung
der juristischen Fakultät der Universität Breslau

Referent: Professor Dr. Brie
Korreferent: Professor Dr. Fischer.

# Inhaltsangabe.

---

**Abkürzungen.**

d = Normaldekret von 1899.

L.H. = Lastenheft von 1899.

d 1910 = Dekret von 1910.

B.A. = III. Teil des Berner Abkommens, das Konzessionswesen betreffend.

Z. = Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

---

Einleitung.

# Die Politik der Konzessionierung von Kolonialgesellschaften.

Die privilegierte Kolonialgesellschaft ist eine Erscheinung, die in der Kolonialpolitik aller Völker und zu allen Zeiten auftritt. Vom frühesten Anfang des Zeitalters der Entdeckungen an, von Genuesen, Portugiesen und Spaniern [1]) bis zu den modernen großen Kolonialvölkern, finden wir die Privilegierung großer Kolonialgesellschaften, die wegen der immer wiederkehrenden Häufigkeit ihrer Erscheinung ihre übereinstimmenden Gründe haben muß. Der kolonisierende Staat hat ein Interesse an der wirtschaftlichen Erschließung der Kolonien, die zu langsam fortschreiten würde, wenn sie der natürlichen Entwicklung überlassen bliebe. Um diese Beschleunigung zu erreichen, bedarf es erheblicher Kapitalien, die in das Land gesteckt werden müssen, und da ergibt sich von selbst die Form der Gesellschaft, die die Aufbringung großer Vermögen und die Verteilung großer Risiken auf viele Schultern ermöglicht. Um die Bildung solcher Gesellschaften zu veranlassen und die für koloniale Unternehmungen zunächst mäßige Beteiligungslust zu wecken, war es ein naheliegender Gedanke, die natürlichen Hilfsquellen der Kolonien heranzuziehen und deren Ausbeutung der Gesellschaft zu übertragen. Das führte zur Konzessionierung von Kolonialgesellschaften, denen die Ausbeutung der neuen, überseeischen Länder in mehr oder minder ausgedehnter Form übertragen wurde. Die Geschichte der Kolonialgesellschaften weist die mannigfachsten Gesellschaftsformen und Konzessionen auf: von der Gesellschaft, die sich im Besitz eines vollständigen Ausbeutungsmonopols befindet, verbunden mit staatlichen Hoheitsrechten über eine ganze Kolonie, bis zur einfachen Bergwerks- oder Eisenbahnkonzession. Das großartigste Beispiel

[1]) Jaeckel, S. 12.

der Kolonialgesellschaft mit Hoheitsrechten war die Britisch-Ostindische Kompagnie, im deutschen Kolonialrecht die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft von 1885 bis 1891 bzw. 1903 und die Neu Guinea-Kompagnie von 1885 bis 1899; heute noch besteht diese Form z. B. in der Imperial British South Africa Co. in Rhodesien. Weit zahlreicher aber als diese von der modernen Entwicklung nicht begünstigte Form sind in der Gegenwart die Gesellschaften ohne Hoheitsrechte, die eine Land-, Bergwerks-, Eisenbahn-, Schiffahrtskonzession oder ähnliches haben.

Derartige Konzessionsgesellschaften gibt es augenblicklich außerordentlich viele; sie sind überall da zu finden, wo es ein neues Land der Weltwirtschaft zu erschließen gilt: in sämtlichen europäischen Kolonien in Afrika, in der Türkei, in Persien, China, Südamerika. Von den deutschen Kolonien ist Deutsch-Südwestafrika mit acht Konzessionsgesellschaften am stärksten vertreten. Zu größter Enfaltung ist das Konzessionswesen im belgischen Kongo gekommen, der einige 60 Konzessionsgesellschaften zählt[1]). Ins Leben gerufen in den achtziger Jahren durch König Leopold II., Souverän des damals unabhängigen Kongostaates, hat diese Politik auch auf die benachbarte französische Kongokolonie anregend eingewirkt und zur Gründung von französischen Konzessionsgesellschaften geführt.

---

[1]) Jaeckel, S. 14; vgl. auch die Zusammenstellung bei Vohsen, S. 58 ff.

Erster Abschnitt.

# Die Geschichte der französischen Konzessionsgesellschaften im Kongogebiet.

## I. Gründungsgeschichte.

Ihre Gründungszeit fällt in die 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts. Challaye, der Begleiter und Vertraute des Grafen de Brazza, des Gründers der französischen Kongokolonie, und selbst ein vorzüglicher Kenner des Landes, entwirft ein anschauliches, wenn auch für Frankreich nicht schmeichelhaftes Bild von der Gründungsgeschichte, die reich an allerhand Ränken und Intrigen ist: „L'histoire de la formation des Compagnies concessionaires est extrêmement intéressante. Au delà des faits précis, souvent scandaleux, on devine de louches intrigues financières et politiciennes, toutes sortes de marchandages, de trahisons, de lâchetés, de corruption"[1]. Das Spiel begann um das Jahr 1890. Eine Anzahl Kapitalisten und Parlamentarier eröffnete eine Agitation, zur Ausbeutung der natürlichen Reichtümer der französischen Kolonien im allgemeinen, des französischen Kongo im besonderen große Gesellschaften zu gründen, um die raschere Erschließung und Entwicklung der Kolonien zu fördern. Der Erfolg ihrer Agitation blieb nicht aus. Im Jahre 1891 unterbreitete M. Etienne, Unterstaatssekretär im Kolonialministerium, einer Kommission ein Projekt, das ihren Wünschen im weitesten Maße entgegenkam. Die zu gründenden Gesellschaften sollten das ausschließliche Recht auf Gewinnung aller Erzeugnisse des Bodens und der Erträge der Jagd und Fischerei haben; sie sollten allein befugt sein, von den Eingeborenen Land zu kaufen. Die Konzession sollte

---

[1]) Challaye, S. 167.

99 Jahre laufen. Alles das ohne jede Abgabe oder Gewinnbeteiligung für den Staat, ohne jede Verpflichtung, das Land in Kultur zu nehmen, ohne jede staatliche Kontrolle, ohne jede Konzessionsaufhebungsklausel. Dem Handelsmonopol sollte eine wirkliche staatliche Hoheit zur Seite treten: die Gesellschaften sollten die Polizei und Gerichtsbarkeit ausüben, Steuern erheben, Friedens- und Bündnisverträge mit benachbarten Staaten abschließen können. Ihre Konzessionierung sollte durch einfaches Dekret erfolgen, ohne jede Intervention der Kammern, nicht einmal des Staatsrats.

„Dieses schändliche Projekt“ [1]) hätte allerdings alle Wünsche der beteiligten Finanzleute — und beteiligt war auch Herr Etienne [2]) — erfüllt und ausschließlich ihre Taschen gefüllt. In einer Kommission, die das Projekt studieren sollte, sowie im Conseil Supérieur des Colonies stieß das Projekt zunächst auf lebhafte Opposition, wurde aber schließlich doch von beiden Versammlungen angenommen. Da aber scheute sich das unterdessen ans Ruder gekommene neue Kabinett, die Verantwortung für einen solchen Schritt auf sich zu nehmen, die Sache kam ins Stocken und zog sich in jahrelangen Debatten hin.

Unterdessen löste ein anderer Kolonial-Unterstaatssekretär, der ebenfalls an den Gesellschaften mit beteiligt war, Herr Delcassé [3]) — der spätere Minister und heutige französische Botschafter in Petersburg — die Frage der großen Kolonialgesellschaften in aller Stille („sans bruit“) [4]). Er erteilte durch einfaches Dekret mehrere Konzessionen, darunter einem Herrn Daumas ein Gebiet von 11 Millionen ha im Kongo, am oberen Ogowe, für 30 Jahre „zur vollen Verfügung und Nutznießung“ samt ausgedehnten Hoheitsrechten, wiederum ohne jede Gegenleistung für den Staat. Eine entsprechende Konzession erhielt ein Herr Verdier an der Elfenbeinküste. „L’affaire se fit en cachette“ [5]), keine amtliche Publikation erfolgte und das Parlament erfuhr die Wahrheit erst nach mehreren Jahren. Vor dem Protest, der sich nunmehr erhob, mußte der

---

[1]) Challaye, S. 168.
[2]) Rouget, S. 610.
[3]) Rouget, S. 610.
[4]) Challaye, S. 169.
[5]) Challaye, S. 170.

Nachfolger Delcassés die Konzessionen anullieren; der Staatsrat aber, der sich jetzt mit der Sache befaßte, entschied, daß der Konzessionar entschädigt werden müsse. Das geschah, indem die Gesellschaft Daumas & Co. in einem neuen Dekret von 1897 das gesamte Konzessionsgebiet zurück erhielt, nur wurden die Konzessionsrechte etwas verkürzt und die Hoheitsrechte ganz entzogen. Die Konzession besteht noch heute.

Der Erfolg dieser „Concessions quasi gratuites Verdier et Daumas“ ermunterte zu neuen Anstrengungen. Dazu kam jetzt das Beispiel des benachbarten Kongostaats, das auf die öffentliche Meinung Eindruck machte. Endlich arbeitete König Leopold, der im Kongostaat durch seine Konzessionspolitik den durch die Kongoakte proklamierten freien Handel unmöglich gemacht hatte, eifrig im Interesse der französischen Konzessionsinteressenten; er konnte nur wünschen, daß Frankreich sich zum Mitschuldigen machte, um seine eigene Stellung vor den Signatarmächten der Berliner Konferenz zu stärken. So wirkten alle Kräfte zusammen; der Boden war reif für eine Konzessionspolitik im großen.

Die Periode der großen Gründungen setzte im Jahre 1899 ein. Der Präsident der Republik erließ ein projet de décret, ein Normaldekret[1]), das für alle in Zukunft zu erteilenden Konzessionen als Vorbild dienen sollte. Beigefügt war ihm ein cahier des charges (Lastenheft)[1]), das die Verpflichtungen der Konzessionare des näheren bestimmte. Auf Grund des Normaldekrets wurden 40 Konzessionen erteilt. Der Gründungsvorgang war der, daß zunächst einem einzelnen Bewerber die Konzession erteilt wurde, aber unter der Bedingung, daß an seine Stelle eine Aktiengesellschaft französischen Rechts trat, die vom Kolonialminister genehmigt sein mußte. Die Dauer der Konzessionen war auf 30 Jahre bemessen. Wie vorauszusehen, bemächtigte sich sofort eine wüste Spekulation der Aktien[2]): der Kurs ging rapide in die Höhe, wo die nötigen Werte als Grundlage fehlten, und ein großer Zusammenbruch war die Folge. Einige Gesellschaften lösten sich auf, andere

---

[1]) Annuaire 1910, S. 559 ff., 564 ff. Übersetzung bei Ritter, Neu-Kamerun, S. 243 ff., 252 ff.

[2]) Challaye, S. 176.

fusionierten sich mit kapitalkräftigeren. Die meisten fristeten nur ein kümmerliches Dasein; alle arbeiteten anfangs mit Verlust.

Als lästige Konzessionsbestimmung empfanden die Gesellschaften die Verpflichtung, für Schiffahrtsverbindungen auf dem Kongo und seinen Nebenflüssen sorgen zu müssen, zumal ihre Flotte zu militärischen Requisitionen häufig in Anspruch genommen wurde. Das führte im Jahre 1901 zur Gründung der Société des Messageries Fluviales du Congo, auf die diese Verpflichtungen[1]) übertragen wurden. Ein Ministerialerlaß vom 15. Januar 1901 genehmigte die Übertragung und fügte ein eigenes Lastenheft für die neugegründete Gesellschaft bei.

In den folgenden Jahren, wohl unter dem Eindruck der mangelnden Erfolge der Konzessionsgesellschaften, brach sich auch in Frankreich die Erkenntnis Bahn, daß das Konzessionssystem dem Ideal nicht entspräche. Als daher im Jahre 1910 einige Gesellschaften sich verschmelzen wollten, wozu sie der Genehmigung der Regierung bedurften, benützte man die Gelegenheit, um die Konzessionen erheblich einzuschränken. Vier Gesellschaften, die in guter, sechs, die in „minderguter"[2]) Geschäftslage waren, vereinigten sich mit einer elften Gesellschaft, die eine gewisse Sonderstellung[3]) einnimmt, zu einer einzigen Riesenunternehmung, der Compagnie Forestière Sanga-Oubangui. Bei der Gründung scheint es nicht ganz einwandfrei hergegangen zu sein[4]). Die elf Gesellschaften wurden aus den Verpflichtungen ihrer Konzessionen entlassen und verzichteten ihrerseits auf ihre Rechte; dafür erhielt die Compagnie Forestière durch Dekrete[5]) vom 13. und 20. Juni 1910 mit einem Nachtrag vom 26. Februar 1911 in dem bisherigen Konzessionsgebiet eine neue Konzession. Die Rechte der Konzessionare waren in der neuen Konzession nicht unerheblich beschnitten, die Stellung der Regierung gestärkt: man hatte aus der Vergangenheit gelernt.

---

[1]) Ritter, Neu-Kamerun, S. 303.

[2]) Denkschrift der Compagnie Forestière von 1911, S. 16.

[3]) Ritter, Neu-Kamerun, S. 168.

[4]) Vgl. Ritter, Neu-Kamerun, S. 177 und die Ausführungen des Abgeordneten Weill am 7. März 1913 im Reichstag, Sten. Ber. S. 4368.

[5]) Denkschrift der Compagnie Forestière 1911, S. 58 ff., Übersetzung bei Ritter, Neu-Kamerun, S. 275 ff.

## II. Die unter deutsche Staatshoheit gekommenen Gesellschaften.

Durch die Abtretung von Neu-Kamerun kamen acht dieser Gesellschaften ganz oder teilweise unter deutsche Staatsgewalt. Die Freude darüber war in Deutschland nicht groß: außer den Kongosümpfen, die in der Kritik riesenhafte Dimensionen annahmen, und der Schlafkrankheit, deren Verbreitung ebenfalls ins Ungemessene übertrieben wurde, auch noch die Konzessionsgesellschaften — das schien den Gewinn wieder aufzuwiegen und die in Marokko gebrachten Opfer nicht zu lohnen. Heute denkt man ruhiger und verkennt insbesondere nicht den großen Wert, der in dem gewonnenen Zugang zu dem Flußsystem des Kongo liegt. Ohne die Konzessionsgesellschaften wäre uns das Land allerdings lieber, aber sie sind nun einmal da und man muß sich mit ihnen abfinden.

Von den Konzessionsgebieten der acht in Frage kommenden Gesellschaften liegen drei ganz auf deutschem Territorium, fünf teils auf deutschem, teils auf französischem [1]). Ganz auf deutschem Territorium liegen die Gebiete folgender Konzessionsgesellschaften:

1. Die Société de la Sanga équatoriale [2]) im Sangazipfel. Die Geschäftslage ist trostlos: ein Gewinn ist nie erzielt worden, dafür besteht ein erheblicher Fehlbetrag. Die 100-Fr.-Aktien stehen auf 15. Die Gesellschaft hat sich daher schon 1910 an die französische Regierung gewandt mit dem Ersuchen, die Konzession aufzuheben und ihr dafür ein Landgebiet von 10000 ha zu vollem Eigentum zu überlassen.

2. Nicht viel besser sind die Verhältnisse bei der Compagnie commerciale de Colonisation du Congo Français [3]) (C.C.C.C.), in der Mitte der alten Kameruner Ostgrenze. Gewinne sind seit Jahren nicht verteilt worden. Die Gesellschaft hat sich verschiedentlich mit grundlosen Entschädigungsansprüchen an die französische Regierung gewandt. Das Kapital ist in holländischen Händen.

---

[1]) Vgl. die Karte II bei Ritter, Neu-Kamerun.
[2]) Ritter, Neu-Kamerun, S. 163.
[3]) Ritter, Neu-Kamerun, S. 164.

3. Gar in Liquidation befindet sich die Compagnie Commerciale et Coloniale de la Mambéré Sanga[1]). Ihr Konzessionsgebiet ist nur klein.

Teils auf deutschem, teils auf französischem Territorium liegen die Konzessionsgebiete folgender fünf Gesellschaften:

1. Die Compagnie de la Njoko Sanga[2]). Ihr Gebiet füllt den größten Teil des neuerworbenen Dreiecks südlich der alten Grenze und ist über 5 Millionen ha groß. Der Kurs ihrer 500-Fr.-Aktien wird auf 275 oder 250 angegeben. Obwohl ihr Konzessionsgebiet zu den reichsten und ertragfähigsten des Landes gehört, hat sie für die Kolonisierung noch nichts geleistet, sondern war, wie die C.C.C.C., „mehr darauf bedacht, unter irgend welchem Vorwande vom Fiskus oder Privaten Entschädigungen zu erhalten"[3]). Diese Gesellschaft scheint die schlimmste von allen zu sein und ist in der Öffentlichkeit auch am heftigsten angegriffen worden.

2. Die Société Commerciale, Industrielle et Agricole du Haut Ogooué[4]) die alte Konzession Daumas, südlich von der vorgenannten, reicht nur mit einem verschwindenden Teil ihres Gebietes — im Berner Abkommen auf 0,018 % berechnet — auf deutsches Territorium. Die Geschäftslage scheint nicht schlecht zu sein; es wurden regelmäßige Gewinnanteile an den Fiskus abgeführt und die Aktien stehen sogar über Pari.

3. Die Compagnie Française du Haut Congo[5]), westlich an den Sangazipfel reichend, greift nur mit einem Zwölftel ihres Gebiets auf deutsches Territorium. Ihre Geschäftstätigkeit wird im allgemeinen günstig beurteilt; sie verteilt sogar Gewinn, von dem auf das Reich jährlich 5000 Mark entfallen dürften, und ihre Aktien stehen nicht erheblich unter Pari.

4. Die Compagnie Française de l'Ouhamé et de la Nana[6]), die nördlichste der Gesellschaften an der Ostgrenze Alt-

---

[1]) Ritter, Neu-Kamerun, S. 166.

[2]) Ritter, Neu-Kamerun, S. 158.

[3]) Ritter, Neu-Kamerun, S. 161. Challaye, S. 177. Vgl. auch die Ausführungen des Abg. Weill am 7. März 1913 im Reichstage, Sten. Ber. S. 4369.

[4]) Ritter, Neu-Kamerun, S. 179.

[5]) Ritter, Neu-Kamerun, S. 162.

[6]) Ritter, Neu-Kamerun, S. 165.

Kameruns, fällt etwa zur Hälfte unter deutsche Staatsgewalt. Sie wirtschaftet mit Gewinn; die Aktien sind wie bei der C.C.C.C. in holländischem Besitz.

5. Die Compagnie Forestière Sanga Oubangui[1]) umfaßt ein Riesengebiet von etwa 18000000 ha, von dem $^3/_5$ und zwar weitaus die wichtigeren Teile auf deutschem Gebiet liegen. Es ist das Kerngebiet der ganzen Neuerwerbungen, das beste, was Deutschland erhalten hat[2]): die Länder im oberen Sangabecken um Karnot, Gasa und Nola herum, der gesamte Ubangizipfel und der halbe Sangazipfel. Die Gesellschaft ist weitaus am besten organisiert und arbeitet mit beträchtlichem Gewinn. Der Kurs ihrer 100-Fr.-Aktien steht auf 284. Die Höhe des Kapitals wird von der Gesellschaft[3]) auf 12 Millionen Fr. angegeben. Während fast alle anderen Gesellschaften der Liquidation mehr oder weniger nahe sind und sicher keine großen Schwierigkeiten machen würden, wenn das Reich ihre Konzessionen ablösen wollte, dürfte die Compagnie Forestière dazu nicht leicht geneigt sein, und ist bei ihrer überragenden Bedeutung imstande, einen kräftigen Widerstand entgegenzusetzen. Die Compagnie Forestière allein ist für die Lösung der Frage der Konzessionsgesellschaften wichtiger als alle anderen Gesellschaften zusammengenommen.

---

[1]) Ritter, Neu-Kamerun, S. 171.

[2]) Vgl. Zimmermann, S. 66ff., 80ff.; Ritter, Neu-Kamerun, S. 174.; Kolonialzeitung 1912, S. 711.

[3]) Denkschrift der C.F. von 1911, S. 28.

Zweiter Abschnitt.

# Der Einfluß des Wechsels der Staatsgewalt auf die Rechtsstellung der französischen Gesellschaften.

## I. Völkerrechtliche Betrachtung.

### 1. Die Rechtsquellen: Novembervertrag und Berner Abkommen.

Der Vertrag, durch den das Deutsche Reich Neu-Kamerun erwarb, wurde am 4. November 1911 in Berlin von dem Staatssekretär des Äußeren von Kiderlen-Wächter und dem französischen Botschafter Cambon unterzeichnet; der Austausch der Ratifikationsurkunden fand am 12. März 1912 in Paris statt. Auf die Konzessionsgesellschaften bezieht sich Art. 5, welcher lautet[1]): „Die gegenwärtigen Gebietsaustauschungen erfolgen unter den Verhältnissen, unter denen die betreffenden Gebiete sich zur Zeit des Abschlusses der gegenwärtigen Vereinbarungen befinden, d. h. unter der Verpflichtung für beide Regierungen, die etwa von einer derselben bewilligten öffentlichen und privaten Konzessionen zu achten. Beide Regierungen werden sich den Wortlaut der Urkunden mitteilen, durch die diese Konzessionen verliehen worden sind. Die deutsche Regierung tritt in alle Vorteile, Rechte und Verbindlichkeiten der französischen Regierung ein, die sich aus den vorerwähnten Urkunden hinsichtlich der Konzessionsgesellschaften ergeben. Diese treten unter die Staatshoheit, Staatsgewalt und Gerichtsbarkeit des Deutschen Reiches. Eine besondere Übereinkunft wird die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen regeln."

Diese Übereinkunft ist nach kommissarischen Verhandlungen in Bern im Juni und Juli 1912 am 28. September 1912 in Paris unterzeichnet worden. Das Berner Abkommen[2]) zerfällt in

---

[1]) R.G.Bl. 1912 S. 209.

[2]) Kolonialblatt 1912, S. 890ff.

drei Teile: eine Vereinbarung über die Grenzvermessung, eine Vereinbarung über die Übergabe der auszutauschenden Gebiete und ein Abkommen über das Konzessionswesen. Dieses dritte Abkommen enthält die im Art. 5 des Novembervertrages in Aussicht gestellten Ergänzungsbestimmungen und ist nächst den Konzessionsdekreten die wichtigste Urkunde für die Konzessionsgesellschaften. Es setzt den Umfang fest, in dem die Konzessionen unter deutscher Herrschaft bestehen bleiben, beschäftigt sich mit Änderungen der Gesellschaftsverfassung, überträgt die Zuständigkeit der französischen auf entsprechende deutsche Behörden und Gerichte, schafft einen vorläufigen Zustand für diejenigen Konzessionen, die teils unter deutsche, teils unter französische Staatshoheit fallen und trifft im übrigen alle Anordnungen, die erforderlich erschienen, um den ganz allgemein gehaltenen Passus des Art. 5 des Novembervertrages in spezielle, fest umgrenzte Rechtsregeln umzusetzen.

Der französische Urtext des Art. 5 des Novembervertrages lautet: „Une convention spéciale règlera l'application des dispositions ci-dessus." Application bedeutet An- und Verwendung, ist also mehr als Ausführung, sodaß die zu schließende Übereinkunft nicht nur Ausführungsbestimmungen zu dem Grundsatz des Novembervertrages geben, ihn nicht nur erläutern, sondern auch ergänzen und abändern durfte. Die Bestimmungen des Berner Abkommens werden durch Art. 5 des Novembervertrages von vornherein sanktioniert, sodaß das Berner Abkommen, soweit es sich auf die Regelung der Konzessionsfrage bezieht, zu einem Teil des Novembervertrages wird und nicht eine neue, selbständige völkerrechtliche Übereinkunft darstellt. Das ist festzuhalten, da es für die Frage der staatsrechtlichen Wirksamkeit des Berner Abkommens von Wichtigkeit ist.

## 2. Der Inhalt der völkerrechtlichen Abmachungen über die Rechtsstellung der Gesellschaften.

Die völkerrechtlichen Abmachungen zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich setzen bezüglich der Rechtsstellung der Gesellschaften fest, daß diese dieselbe bleibt wie früher, daß insbesondere die Gesellschaften nicht deutsche Gesellschaften werden: „Die Konzessionsgesellschaften behalten . . . . ihre rechtliche Eigenschaft als französische Gesellschaften. Sie haben die Rechts- und

Handlungsfähigkeit auf deutschem Gebiet" (B.A. Art. 3).' Die Gesellschaften bleiben also Ausländer: sie werden in Frankreich verklagt; alle Bestimmungen deutscher Gesetze über die Behandlung ausländischer juristischer Personen finden auf sie Anwendung; die Form der französischen Aktiengesellschaft nach Code de commerce Art. 29 ff. bleibt bestehen.

Bezüglich der Konzessionen, deren Träger die Gesellschaften sind, stellt Art. 5 des Novembervertrages gleichfalls den Grundsatz auf, daß die Konzessionen unter deutscher Herrschaft unverändert fortbestehen sollen. Um diesen Erfolg sicherzustellen, hat die französische Regierung der deutschen Regierung alle Urkunden übergeben, die die Konzessionsrechte und -pflichten der Gesellschaften feststellen. Die deutsche Regierung hat zugesichert, daß sie sich die von den französischen Behörden den Gesellschaften gegenüber verfolgte Praxis als allgemeine Richtschnur dienen lassen werde und zu diesem Zweck die Anweisungen des französischen Kolonialministers sowie die Entscheidungen der französischen Gerichte zur Grundlage nehmen wolle; sie hat sich jedoch ihre verwaltungsrechtliche Freiheit in gleichem Maße vorbehalten, wie sie die französische Regierung besaß, und für die deutschen Gerichte das unbeschränkte Auslegungsrecht in Anspruch genommen (B.A. Art. 4).

Den Grundsatz des Novembervertrages, daß die Konzessionen unverändert bestehen bleiben sollen, hat das Berner Abkommen in einigen Punkten durchbrochen, indem es gewisse Artikel der Dekrete und Lastenhefte aufhebt und durch neue Bestimmungen ersetzt. Zum Beispiel hatten früher die Gesellschaften nur die Pflicht, je eine Niederlassung in Paris und Libreville zu unterhalten (Art. 28 d); das Berner Abkommen verlangt außerdem je eine Niederlassung im Deutschen Reiche und in Kamerun (B.A. Art. 10, 21). Die Änderungen der Dekrete und Lastenhefte durch das Berner Abkommen sind bei der Darstellung des Inhalts der Konzessionen berücksichtigt. Über die Gültigkeit der Eingriffe des Berner Abkommens in die Konzessionen vgl. unten S. 57.

Die Zähigkeit, mit der die deutsch-französischen Verhandlungen in Berlin geführt wurden, spiegelt sich auch in der wunderlichen Grenzführung wieder, die auf die geographischen Verhältnisse wenig, auf die Grenzen der Konzessionsgebiete gar keine Rücksicht nimmt,

sodaß von den Gebieten der acht an Neu-Kamerun beteiligten Konzessionsgesellschaften[1]) nur drei ganz auf deutschem Territorium liegen, während die übrigen teils unter französischer, teils unter deutscher Herrschaft stehen. Das gibt Anlaß zu mancherlei Schwierigkeiten, insbesondere für die Frage, wer bei den Gesellschaften, deren Konzessionsgebiete auf deutschem und französischem Territorium liegen, die konzessionsverleihende Macht ist.

Zwei Möglichkeiten sind denkbar: entweder jeder Staat verleiht die Konzessionen für das seiner Staatshoheit unterstehende Gebiet; oder beide Staaten verleihen die Konzessionen gemeinsam zur gesamten Hand. Ob das Berner Abkommen eine Teilung herbeiführen oder ein Gesamthandsverhältnis begründen will, ist nicht klar zu ersehen.

Für die Teilung spricht: die Geldleistungen der Gesellschaften an den verleihenden Staat sind geteilt nach Maßgabe der Größe (B.A. Art. 26) oder des wirtschaftlichen Wertes (B.A. Art. 27) der Gebietsanteile; das gleiche gilt von der Nachpflanzungspflicht (B.A. Art. 31); ferner der Wortlaut des Art. 19: „Soweit die deutsche Regierung an die Stelle der französischen Regierung tritt . . . .“, und die Tatsache, daß jeder Staat die Konzession für das seiner Staatshoheit unterstehende Gebiet aufheben kann (B.A. Art. 20).

Dagegen läßt auf ein Gesamthandsverhältnis schließen: Art. 38 der zu gewissen Änderungen der Gesellschaftsverfassung die Zustimmung beider Regierungen verlangt; die Vertreter der Gesellschaften in Deutsch-Kamerun und Französisch-Kongo müssen von beiden Regierungen bestätigt sein (B.A. Art. 24); die auf den Schiffahrtsdienst bezüglichen Verpflichtungen sind zugunsten beider Regierungen zu erfüllen (Art. 32).

Das Wünschenswerte wäre es jedenfalls gewesen, eine volle Teilung eintreten zu lassen, um die beiden Regierungen von einander unabhängig zu machen. Dann hätte dieser Grundsatz aber jedenfalls ausgesprochen werden müssen; die Teilung einer Konzession in zwei selbständige neue Konzessionen ist kein so unerheblicher Vorgang, daß man ihn aus dem Wortlaut irgend eines Artikels

---

[1]) Vgl. die Karte II bei Ritter, Neu-Kamerun, und oben S. 13.

herauslesen läßt. Spricht somit die Wahrscheinlichkeit dafür, daß beide Regierungen die Konzessionen gemeinsam verleihen, so wird diese Auffassung unterstützt durch Art. 39, wo es heißt: „Die beiden Regierungen verpflichten sich schon jetzt, eine jede ..... alle Rechtsgeschäfte (Verschmelzungen, Teilungen, Gründung von Tochtergesellschaften usw.) zu erleichtern, die geeignet sind, in jeder der beiden Kolonien die Ausbeutung der Konzessionen durch Gesellschaften sicherzustellen, die ihre Rechte nur von einer der beiden Staatsgewalten herleiten." Wenn das in Zukunft angestrebt werden soll, so wäre daraus zu schließen, daß die Konzessionen sich vorläufig noch von beiden Staatsgewalten gemeinsam herleiten. Die vorgenommenen Teilungen, z. B. der Geldleistungen, hätten dann lediglich die Bedeutung einer Regelung des Innenverhältnisses zwischen den beiden Gesamthändern.

Mit absoluter Sicherheit wird man ein Gesamthandsverhältnis bei den sich widersprechenden Artikeln des Berner Abkommens nicht behaupten können; wie leider recht vieles in den Rechtsverhältnissen der Konzessionsgesellschaften ist auch dieser Punkt unklar, unbefriedigend und voller Konfliktsstoff.

## II. Staatsrechtliche Betrachtung.

### 1. Das staatsrechtliche Wirksamwerden des Novembervertrages und des Berner Abkommens.

Bisher ist nur die völkerrechtliche Seite der Frage betrachtet worden. Damit ist die Sache aber nicht erledigt. Ein völkerrechtlicher Vertrag bindet nur die vertragschließenden Staaten und ist für die Untertanen ohne Wirkung; die Untertanen werden nur gebunden durch staatsrechtliche Akte. Damit der völkerrechtliche Vertrag Wirkungen für die Untertanen erlangt, bedarf es also noch eines staatsrechtlichen Aktes, der den Bestimmungen des Vertrages verpflichtende Wirkung gegenüber den Untertanen beilegt. Bei einer völkerrechtlichen Abtretung verpflichtet sich der abtretende Staat, seine Staatsgewalt aufzugeben und die betreffenden Gebiete zu übergeben; der erwerbende Staat erhält lediglich das Recht, seine Staatsgewalt zu begründen. Die Begründung selbst bringt erst ein staatsrechtlicher Akt, ein Gesetz. Das Deutsche Reich erwarb

Elsaß-Lothringen nicht schon mit der Unterzeichnung des Frankfurter Friedensvertrages am 10. Mai 1871, sondern erst mit dem Annexionsgesetz vom 9. Juni 1871[1]).

Der regelmäßige Weg, daß nach dem Abschluß eines völkerrechtlichen Vertrages, um dem Vertragsinhalt Wirkung gegenüber den Untertanen zu verleihen, ein Gesetz ergeht, das durch übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse von Bundesrat und Reichstag zustande kommt, wird von der Praxis häufig durch ein abgekürztes Verfahren ersetzt. Da nach Art. 11 R.V. völkerrechtliche Verträge — mit wenigen Ausnahmen — der Genehmigung von Bundesrat und Reichstag bedürfen, kommen die beiden gesetzgebenden Faktoren zweimal zu Wort; einmal vor der Ratifizierung des Vertrages und darauf beim Erlaß des Gesetzes. Da es als selbstverständlich angesehen werden kann, daß Bundesrat und Reichstag ihre Zustimmung, die sie vor der Ratifizierung des Vertrages gegeben haben, beim Erlaß des Gesetzes unmittelbar darauf nicht verweigern werden, erspart man sich ihre zweimalige Befragung und schreitet unmittelbar nach der Ratifizierung zur Veröffentlichung des Vertrages im Reichsgesetzblatt. Das hat nicht den Zweck, daß „die Untertanen ihre Kenntnisse über völkerrechtliche Verträge bereichern" (Bornhak), sondern in der Publikation liegt der Befehl der Staatsgewalt an die Untertanen, die Vertragsbestimmungen als Gesetz zu betrachten; oder: in der Publikation liegt der staatsrechtliche Akt, der den völkerrechtlichen Abmachungen die die Untertanen bindende Gesetzeskraft verleiht.

Mit dem Novembervertrag ist in dieser Weise verfahren worden. Er wurde im Reichsgesetzblatt publiziert[2]) und erhielt dadurch Gesetzeskraft. Damit war die deutsche Staatsgewalt über Neu-Kamerun und die französischen Gesellschaften begründet und Deutschland als konzessionsverleihende Macht an die Stelle Frankreichs getreten.

Das Berner Abkommen ist im Reichsgesetzblatt nicht veröffentlicht worden. Das war jedoch nicht erforderlich, da das Berner Abkommen, wie oben[3]) ausgeführt, kein selbständiger völker-

---

1) Vgl. Huber, S. 56.

2) R.G.Bl. 1912, S. 206 ff.

3) Vgl. oben S. 17.

rechtlicher Vertrag, sondern nur ein Teil des Novembervertrages ist und also dessen rechtliche Schicksale teilt. Also auch das Berner Abkommen hat Gesetzeskraft.

Hier ist jedoch eine Einschränkung zu machen. Art. 5 des Novembervertrages weist nur auf künftige Abmachungen hin, die über die Konzessionen erfolgen sollen; infolgedessen haben nur diejenigen Artikel des Berner Abkommens Gesetzeskraft erhalten, die sich auf die Neu-Kameruner Konzessionen beziehen. Damit entfallen die Teile I und II des Berner Abkommens insgesamt, und von Teil III die Artikel 48 und 49, die sich auf die Messageries Fluviales beziehen, da die Messageries Fluviales, wie unten zu zeigen sein wird[1]), keine Konzessionsgesellschaft sind. Um diesen Resten des Berner Abkommens staatsrechtliche Verbindlichkeit zu verleihen, bedurfte es noch eines besonderen staatsrechtlichen Aktes. Die Gesetzgebungsrechte in den Kolonien übt nach § 1 des Schutzgebietsgesetzes der Kaiser durch Kaiserliche Verordnung aus, wo nicht ausdrücklich ein formelles Reichsgesetz vorgeschrieben ist. Dieser Fall liegt nicht vor. Die vorhandene Lücke schließt der Kaiserliche Erlaß vom 3. Oktober 1912[2]), in dem die neu erworbenen Gebiete „nach Maßgabe der deutsch-französischen Vereinbarung vom 28. September 1912" unter den Kaiserlichen Schutz gestellt werden. Soweit der Erlaß die Begründung der deutschen Staatsgewalt über Neu-Kamerun ausspricht, ist er ein superfluum, da das schon durch die Publikation des Novembervertrages geschehen war; das wichtige sind die Worte: „nach Maßgabe des Berner Abkommens", die die Annexion so vollziehen, wie es im Berner Abkommen völkerrechtlich vereinbart war; oder: das völkerrechtliche Berner Abkommen hat jetzt in seinem ganzen Umfang staatsrechtliche Wirksamkeit erlangt.

### 2. Einführung des deutschen Rechts.

Eine Aufgabe blieb noch zu erfüllen, um die Angliederung Neu-Kameruns an das deutsche Kolonialreich vollständig zu machen: Die Einführung des deutschen Rechts. Die Begründung einer neuen Staatsgewalt hat keinen Einfluß auf das in dem erworbenen Gebiet geltende Recht. Mit Ausnahme von Verfassungs- und

[1]) Vgl. unten S. 26, 54.

[2]) R.G.Bl. 1912, S. 511.

organisatorischen Bestimmungen[1]) bleibt das bisherige Recht solange bestehen[2]), bis die neue Staatsgewalt ihr Recht ausdrücklich einführt. Der Code civil galt bis 1900 in den Rheinlanden trotz ihrer Einverleibung in Preußen, das A.L.R. in dem schon 1807 bayrisch gewordenen Ansbach-Bayreuth und anderen nichtpreußischen Gebieten; das französische Konkordat von 1801 gilt noch heute in Elsaß-Lothringen, obwohl es seit 1905 in Frankreich aufgehoben ist. Die formelle Einführung des deutschen Rechts in Neu-Kamerun brachte die Kaiserliche Verordnung vom 3. Oktober 1912[3]), die im § 2 das bisherige Recht außer Kraft setzte und die §§ 2 bis 7 des Schutzgebietsgesetzes sowie die in Alt-Kamerun geltenden Kaiserlichen Verordnungen in Geltung brachte. Das hat für die französischen Gesellschaften zur Folge, daß in Zukunft ihre Prozesse nach deutschem bürgerlichen Recht entschieden werden; bei der Versteigerung einer Konzession[4]) kommen deutsche Grundsätze zur Anwendung; das Eigentum am nutzbar gemachten Lande erwerben die Gesellschaften nach den Bestimmungen der deutschen Kronlandsverordnung[5]) u. s. f.

[1]) Vgl. Anschütz, Preuß. St.R. S. 83 ff.
[2]) Huber, S. 42, 57, 149.
[3]) R.G.Bl. 1912, S. 512.
[4]) Vgl. unten S. 39.
[5]) Vgl. unten S. 28.

Dritter Abschnitt.

# Die Konzessionen.

## I. Der Inhalt der Konzessionen nach den Dekreten und Lastenheften.

Den Inhalt der Konzessionen bestimmen die Konzessionsdekrete und Lastenhefte der Gesellschaften sowie das Berner Abkommen.

### 1. Die Gesellschaftsverfassung.

Was zunächst die Gesellschaftsverfassung anlangt, so ist sie bei allen Konzessionsgesellschaften dieselbe, während ihre Rechte und Pflichten je nach ihrer Entstehungszeit verschieden sind.

Als Gesellschaftsform ist für alle Gesellschaften die Société anonyme vorgeschrieben (Art. 2 d), die französische Aktiengesellschaft. Wir haben damit in unseren Kolonien eine neue Gruppe von Gesellschaften ausländischen Rechts erhalten, nachdem schon vorher Aktiengesellschaften englischen Rechts, z. B. die South West African Territories Co. Ltd., zugelassen waren.

Sitz der Gesellschaften ist nach Art. 28 L.H. und 17 d 1910 Paris; eine Niederlassung muß ferner in der Hauptstadt der französischen Kongokolonie, Libreville, unterhalten werden. Das Berner Abkommen verlangt außerdem eine Zweigniederlassung in Berlin oder Hamburg und eine in Kamerun (B.A. Art. 10 Abs. 3, 4, Art. 21 Abs. 3). Die drei ganz auf deutschem Gebiet liegenden Gesellschaften müssen weiterhin auch ihren Hauptsitz nach Deutschland verlegen, wenn drei Viertel des Gesellschaftskapitals in deutsche Hände übergehen (B.A. Art. 10 Abs. 2).

Für die Nationalität des Verwaltungsrats schrieben Art. 5 und 11 d und Art. 17 d 1910 ausschließlich oder zu drei Vierteln die französische Staatsangehörigkeit vor; der Präsident mußte immer Franzose sein. Um in Zukunft dem deutschen Element Einfluß zu

sichern und die Überleitung der französischen in deutsche Gesellschaften vorzubereiten, hat das Berner Abkommen diese Artikel dahin abgeändert, daß statt „französisch“ überall „deutsch oder französisch“ zu setzen ist (B.A. Art. 10 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1). Das gilt für alle Gesellschaften; für die ganz auf deutschem Gebiet liegenden ist ferner bestimmt, daß sie, falls drei Viertel des Aktienkapitals in deutsche Hände übergehen, in ihrem Verwaltungsrat eine Dreiviertelmajorität deutscher Mitglieder haben müssen.

Auch die von Art. 11 d verlangte ausschließlich französische Nationalität der weißen Angestellten konnte nicht aufrechterhalten werden. Demgemäß müssen die französischen Angestellten, soweit sie auf deutschem Gebiet tätig sind, binnen sechs Jahren durch deutsche ersetzt werden; für den Einzelfall sind Ausnahmen mit Genehmigung des Gouverneurs von Kamerun gestattet (B.A. Art. 12, 23).

Die Gesellschaften müssen ihre Statuten mit diesen neuen Bestimmungen in Einklang bringen (B.A. Art. 11, 22). Das ist zum Teil bereits geschehen; so hat beispielsweise die Compagnie Forestière in der Behrenstraße in Berlin eine Filiale eingerichtet und in ihren Verwaltungsrat eine Reihe deutscher Herren aufgenommen[1]).

### 2. Rechte und Pflichten der Konzessionare.

Die Rechte und Pflichten der Konzessionsgesellschaften weisen je nach der Zeit ihrer Konzessionierung einen verschiedenen Umfang auf. In der Entwicklung zeigt sich deutlich die Tendenz, die Rechte immer mehr zu verkürzen[2]), die Verpflichtungen zu erhöhen. Die älteste und umfangreichste Konzession ist die der Gesellschaft Haut Ogooué, die alte Konzession Daumas, dann folgen die Konzessionen auf Grund des Normaldekrets von 1899 und schließlich die Compagnie Forestière.

#### A. Die Messageries Fluviales.

Eine besondere Eigentümlichkeit zeigt, um das vorwegzunehmen, die Konzession der Messageries Fluviales, die, von den alten

[1]) Abg. Weill am 7. März 1913 im Reichstag, Sten. Ber. S. 4368.

[2]) Vgl. auch Jaeckel, Artikel „Koloniale Konzessionen“ in Fleischmanns Wörterbuch II, S. 633.

Gesellschaften gegründet, ihre auf den Schiffahrtsdienst bezüglichen Verpflichtungen übernahm. Die Gesellschaft kann, obwohl sie mehrfach als concessionaire bezeichnet wird, doch nicht eine eigentliche Konzessionsgesellschaft genannt werden[1]). Die Konzession setzt ein Unternehmungsrecht voraus, das über die natürliche Handlungsfreiheit hinausgeht[2]); da aber auf dem Kongo jede Schiffahrt frei ist[3]), gibt die Konzessionierung eines Schiffahrtsbetriebes kein Vorzugsrecht vor anderen Unternehmungen[4]). Die „Konzession" dieser Gesellschaft hat die Eigentümlichkeit, ausschließlich aus Verpflichtungen zu bestehen: die Gesellschaft muß[5]) eine Anzahl Dampfer unterhalten, Personen, Güter und die Post befördern und Truppentransporte unentgeltlich übernehmen. Diese Pflichten, die der Gesellschaft im Lastenheft vom 15. Januar 1901 und in den Artikeln 11—18 der Lastenhefte von 1899 auferlegt waren, hat sie jetzt gegenüber der deutschen Regierung zu erfüllen, soweit die berührten Flußläufe unter deutsche Staatshoheit fallen (B.A. Art. 48). Zur Sicherung hat sie eine Kaution von 20 000 Fr. hinterlegt. Es ist nicht recht einzusehen, warum eine Gesellschaft für das Recht, ein Unternehmen zu betreiben, das jedem freisteht, derartige Verpflichtungen auf sich nimmt und noch dazu eine Kaution zahlt. Bei dem knappen Material, das bisher vorliegt, ist es nicht möglich, eine Erklärung dieser merkwürdigen Erscheinung zu geben.

Die Denkschrift des Kolonialamts vom 28. Januar 1913 kündigte an[6]), daß an die Stelle der Messageries Fluviales eine deutsche Gesellschaft treten solle; der Abgeordnete Dr. Semler[7]) teilte am 7. März 1913 im Reichstag mit, daß vom 1. April 1913 ab die fünf bisher französischen Dampfer unter deutscher Flagge fahren würden, und der Staatssekretär Dr. Solf bestätigte es am Tage darauf[8]).

[1]) Vgl. Ritter, Neu-Kamerun, S. 182.

[2]) Vgl. unten S. 54.

[3]) Kongoakte, Art. 13ff. R.G.B. 1885, S. 229.

[4]) Vgl. die Bemerkungen des Staatssekretärs Dr. Solf am 8. März 1913 im Reistag, Sten. Ber. S. 4404.

[5]) Ritter, Neu-Kamerun, S. 182/183.

[6]) S. 10.

[7]) Sten. Ber. S. 4373.

[8]) Sten. Ber. S. 4404.

## B. Die alten Konzessionsgesellschaften.

### a) Rechte.

Im Gegensatz zu den Messageries Fluviales haben die eigentlichen Konzessionsgesellschaften weitgehende Unternehmungsrechte verliehen erhalten, die ihnen eine Vorzugsstellung vor Nichtkonzessionierten geben. Zuerst werden die Rechte der alten Konzessionsgesellschaften von 1899, die die Hauptzahl ausmachen, zu besprechen sein.

Die Gesellschaften haben nach Art. 1 d zunächst das Niederlassungsrecht in ihrem Konzessionsgebiet, das die Instructions Ministérielles[1]) vom 24. Mai 1899 anderen Personen versagten, um die Konkurrenz für die Gesellschaften auszuschalten. Auch im deutschen Kolonialrecht gibt es ein dem Zutritt der Weißen verschlossenes Gebiet: aber die Sperrung des Ovambo-Landes im Norden Deutsch-Südwestafrikas hat einen anderen Zweck, nämlich, die noch ununterworfenen Ovambos ganz in Ruhe zu lassen, bis die Zeit für die deutsche Regierung gekommen ist, die tatsächliche deutsche Herrschaft in ihrem Gebiet aufzurichten. Die Instructions Ministérielles haben als Dienstanweisung der französischen Zentralinstanz an französische Behörden für das deutsche Neu-Kamerun ihre Wirksamkeit verloren.

Die Nutznießungsrechte der Konzessionare bestehen nach Art. 1 d in der Nutznießung (jouissance) und in der Verwertung (exploitation) aller Erzeugnisse des Landes. Beide Bezeichnungen sind keine Begriffe der französischen Rechtssprache[2]). Jouissance entspricht nicht dem römischen usus fructus, für den das französische Recht den Begriff usufruit (Code civil, Art. 578) und das deutsche Recht den Nießbrauch (B.G.B. § 1030) hat. Daraus, daß das Dekret den Ausdruck usufruit vermeidet, ist zu schließen, daß es sich nicht um ein dingliches Recht handelt. Vielleicht kann man das Nutznießungsrecht der Gesellschaften mit dem deutschen Nutznießungsrecht des Ehemannes am eingebrachten Gut der Frau (B.G.B. § 1363) vergleichen: auch dieses Recht ist im Gesetz nicht definiert, jedenfalls aber kein dingliches Recht. Die Konzessionare haben also das Recht, sich alle wildwachsenden Erzeugnisse an-

---

[1]) Annuaire 1910, S. 576 ff.

[2]) Ritter, Neu-Kamerun, S. 186.

zueignen — auch alle Tiere zu jagen — sowie nach Belieben Landesprodukte anzubauen, aber im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft: nutznießen ist nicht identisch mit abernten, was dasselbe wäre wie Raubbau treiben. Das verdient festgestellt zu werden, da nach übereinstimmenden Berichten die Gesellschaften, wenigstens in ihrer Mehrzahl, durchaus nicht den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Landes innehalten und also über ihre Konzessionsbefugnisse hinausgehen.

Das Nutznießungsrecht ist ein ausschließliches. Das steht zwar nicht im Konzessionsdekret, ergibt sich aber aus der Natur der Sache. Die Gesellschaft hat das Nutznießungsrecht in ihrem ganzen Konzessionsgebiet; wenn ein Dritter auch nur einen Teil ihres Gebietes ausbeutete, wäre der Gesellschaft die Möglichkeit entzogen, diesen selben Teil ihrerseits auszubeuten.

Die Gesellschaften haben also ein Nutznießungsrecht an allen Erzeugnissen des Landes, das zwar nur ein persönliches, aber ausschließliches ist.

Von dem Nutznießungsrecht ausgenommen ist die bergbauliche Verwertung des Landes (Art. 1 d).

Das dritte sehr wichtige Recht der Gesellschaften ist das Recht, das sogenannte herrenlose Kronland sich anzueignen, wenn es durch ihre Tätigkeit nutzbar gemacht worden ist. Die Nutzbarmachung wird amtlich festgestellt und darauf das Eigentum in das Grundbuch eingetragen, oder wo ein solches noch nicht vorhanden ist, in das Landregister (§ 19 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902)[1]. Was unter Nutzbarmachung zu verstehen ist, erklärt Art. 8 L.H. des näheren.

Es bleibt zu bestimmen, welches Land Kronland ist und also dem Aneignungsrecht der Gesellschaften unterliegt. Hier spielt eine der wichtigsten Fragen der Kolonialpolitik hinein[2]: die Regelung der Grundbesitzverhältnisse. Deutschland wie Frankreich haben denselben Weg beschritten, indem sie alles herrenlose Land zu Kronland erklärten.

Art. 1 des Domanialdekrets vom 28. März 1899[3]) bestimmt:

[1]) R.G.Bl. 1902 S. 283; Kolonialblatt 1902, S. 563.

[2]) Köbner, S. 1122 ff.

[3]) Annuaire 1910, S. 549.

„Toutes les terres vacantes et sans maître dans le Congo français font partie du domaine de l'État." Analog erklärt die deutsche Kronlandsverordnung für Kamerun vom 15. Juni 1896[1]) in § 1 alles herrenlose Land zu Kronland. Den Regierungen blieb es überlassen zu bestimmen, was sie als herrenloses Land betrachten wollten. Die Lösung dieser Aufgabe ist keineswegs leicht[2]), weil den Eingeborenen häufig der Eigentumsbegriff fremd ist oder man wenigstens unseren ausgebildeten römischen Eigentumsbegriff auf ihre Verhältnisse nicht ohne weiteres übertragen kann. Die Urteile, wie weit die Eingeborenen den Eigentumsbegriff kennen, gingen daher früher und gehen heute noch sehr weit auseinander[3]). Während die deutsche Regierung grundsätzlich geneigt ist, Eigentum der Eingeborenen anzuerkennen, geht die französische Praxis heute sehr radikal vor. In früheren Jahren hat sie noch Eigentum der Eingeborenen anerkannt[4]), später dagegen im Interesse der Konzessionsgesellschaften schlankweg den Satz aufgestellt, daß die Eingeborenen Eigentum am Boden nicht kennen und somit das ganze Land Kronland ist. In demselben Sinne haben die französischen Gerichte entschieden[5]). Der Zweck dieses Umschwunges in der Beurteilung der Frage ist klar: je weniger Eingentum der Eingeborenen anerkannt wird, um so größere Flächen kann die französische Regierung in Konzession vergeben. Bitter beklagt sich Challaye[6]) über diese Entrechtung der Eingeborenen: „Les noirs ont été victimes d'une immense expropriation: ce sont leur proprietés collectives que l'État a qualifié de terres vacantes pour s'en emparer et les attribuer aux concessionaires." Auch Vohsen führt S. 43/44 Kenner des Landes an, die bezeugen, daß die Eingeborenen Eigentum kennen.

Der Standpunkt der beiden Regierungen in der Frage ist also ganz verschieden[7]). Auf deutscher Seite grundsätzliche Anerkennung

1) Kolonialblatt 1896, S. 435.
2) Vgl. Stengel, Rechtsverhältnisse, S. 184.
3) Stengel in Z. 1904, S. 308/09.
4) Ritter, Neu-Kamerun, S. 153.
5) Ritter, Neu-Kamerun, S. 154.
6) Challaye, S. 185.
7) Vgl. die von Vohsen S. 44—46 angeführten deutschen Verordnungen, die auf die Rechte der Eingeborenen sehr weitgehende Rücksicht nehmen.

des Eigentums der Eingeborenen, auf französischer Seite grundsätzliche Leugnung. Beide Staaten haben kraft ihrer in dem völkerrechtlich herrenlosen Lande aufgerichteten Staatsgewalt alles privatrechtlich herrenlose Land zu ihrer Domäne erklärt[1]). Kronland wurde daher in der französischen Kolonie jeder Hektar des Landes ohne Ausnahme, in der deutschen Kolonie nur das Land, das nicht von den Eingeborenen bewirtschaftet wurde. Noch ein weiterer Unterschied besteht: Der französische Fiskus bzw. der Fiskus der französischen Kolonie hat wirkliches Privateigentum an dem gesamten Lande erworben. Wer Früchte des Landes nimmt, begeht Diebstahl; wer solche Früchte kauft, wird zum Hehler[2]). Der Reichsfiskus dagegen, bzw. der Fiskus des betreffenden deutschen Schutzgebiets hat nach herrschender Auffassung[3]) nur ein ausschließliches Aneignungsrecht am herrenlosen Lande, weil nach der Kronlandsverordnung erst durch Besitzergreifung Eigentum erworben wird.

Es fragt sich nun, welchen Einfluß die Erwerbung von Neu-Kamerun auf die Grundbesitzverhältnisse gehabt hat. An sich werden durch völkerrechtliche Verträge, die eine Staatsgewalt durch eine andere ersetzen, keinerlei Einflüsse auf die privatrechtlichen Verhältnisse des abgetretenen Landes ausgeübt. Daraus wäre zu schließen, daß der französische Fiskus weiter der privatrechtliche Eigentümer von Neu-Kamerun bleibt. Das ist aber aus dem Grunde unmöglich, weil das Reich dann nicht in der Lage wäre, den Konzessionsgesellschaften die Ausübung ihrer Konzessionsrechte zu gewährleisten. Der Eigentümer könnte jede Einwirkung auf sein Eigentum verbieten, und die Verwertung der Konzession wäre illusorisch. Aus dieser Tatsache schließt Ritter[4]), daß das Reich auch privatrechtlich die Nachfolge Frankreichs angetreten habe; wollte man ihm hierin folgen, so ergäbe sich die auffallende Tatsache, daß das Reich in Alt-Kamerun nur ein Aneignungsrecht, in Neu-Kamerun volles Eigentum hätte. Um die Konzessionen garan-

---

[1]) Vgl. Stengel, Rechtsverhältnisse, S. 186.

[2]) Ritter, Neu-Kamerun, S. 210.

[3]) Vgl. Pink-Hirschberg, S. 48 ff.; Stengel in Z. 1904, S. 334; Entsch. d. R.G. vom 1. Juli 1912, Bd. 80; a. M. Berner in Z. 1912, S. 685 ff.

[4]) Ritter in Z. 1912, S. 236; Ritter, Neu-Kamerun, S. 152.

tieren zu können, ist aber nicht unbedingt erforderlich, daß der Garant Eigentum an dem Konzessionslande hat; es genügt die negative Funktion, daß niemand das Eigentum hat und er in der Lage ist, jeden von dem Erwerb des Eigentums auszuschließen, also ein ausschließliches Aneignungsrecht. Das französische Domanialsystem ist daher nicht, wie Ritter[1]) hervorhebt, die notwendige „Grundlage des ganzen Konzessionssystems", sondern nur eine mögliche Grundlage: auch auf dem deutschen Kronlandssystem kann eine Konzessionspolitik aufgebaut werden, wie die Konzessionen der Gesellschaften Nordwestkamerun und Südkamerun zeigen. Der Schutzgebietsfiskus hat auch in Neu-Kamerun nur ein ausschließliches Aneignungsrecht an dem herrenlosen Lande.

Dieses Aneignungsrecht ist unter der Voraussetzung der Nutzbarmachung des Landes den Gesellschaften übertragen. Unter deutscher Herrschaft dürfen sie sich jedoch nicht das Land aneignen, das von den Eingeborenen bewirtschaftet wird — das verbietet die Kronlandsverordnung — während unter französischer Herrschaft auch das Eingeborenenland ihrem Zugriff unterlag.

Diese Änderung der Verhältnisse ist eine Erschwerung der Lage der Gesellschaften; der Wechsel der Staatsgewalt wird sich für sie auch in einer anderen Richtung fühlbar machen. Nach Art. 1 d sind die Konzessionen verliehen vorbehaltlich der Rechte, die den Eingeborenen in ihren Reservaten zustehen. Diese Reservate existieren aber bis zum heutigen Tage noch nicht. Bei der entgegengesetzten Stellung der deutschen Regierung zu dem Eigentum der Eingeborenen ist es ausgeschlossen, daß die bisherige Politik Frankreichs, die Eingeborenen auf Kosten der Gesellschaften zu benachteiligen, fortgesetzt wird. Art. 10 d verhieß eine baldige Abgrenzung der Reservate; jedoch die Schwierigkeiten, bei der zum Teil noch unseßhaften Lebensweise der Eingeborenen feste Grenzen aufzustellen, und die Rücksicht auf das entgegenstehende Interesse der Konzessionsgesellschaften haben die Einlösung des Versprechens immer wieder hinausgeschoben. Die Folge waren Streitigkeiten zwischen den Gesellschaften und den Häuptlingen. Ganz unhaltbar wurde der Zustand, als das Gericht von Libreville

[1]) Ritter, Neu-Kamerun, S. 152; Ritter in Z. 1912, S. 195.

im Jahre 1901 entschied[1]), daß das Recht der Konzessionare sich solange auf das ganze Gebiet erstrecke, bis die Reservate vorschriftsmäßig abgegrenzt seien.

Ebenso unklar wie ihre Grenzen waren die Rechtsverhältnisse der Reservate[2]). Man betrachtete sie zum Teil als Eigentum der Dorfschaften, zum Teil als Eigentum des Staates, an dem die Eingeborenen nur ein Nutzungsrecht hätten. Die Lage wurde schließlich so verworren, daß man an eine Regelung herangehen mußte, die aber eine feste Abgrenzung auch nicht brachte. Der Erlaß vom 9. Oktober 1903[3]) erklärte, von einer Abgrenzung absehen zu wollen; dafür erhielten die Eingeborenen am Schluß jedes Jahres 6 % der Gesamternte durch die Konzessionsgesellschaften ausgehändigt. Sie waren dadurch der Willkür der Gesellschaften preisgegeben und wurden auch nach Kräften ausgebeutet und betrogen. Unruhen und Revolten waren die Folge.

In der Form, wie dieser Erlaß von 1903 die Angelegenheit ordnete, hat sie die deutsche Verwaltung übernommen. Es wird eine ihrer wichtigsten Aufgaben sein, deren baldige Durchführung von allen Seiten mit Recht gefordert wird[4]), dem jetzigen Zustande ein Ende zu machen und durch Erfüllung der Verheißung des Dekrets geordnete Zustände zu schaffen.

### b) Pflichten der Gesellschaften.

Die Verpflichtungen der Gesellschaften bestehen zunächst in Geldleistungen, die die Natur von steuerlichen Abgaben haben[5]). Es ist eine Kaution zu stellen, die bei den einzelnen Gesellschaften zwischen 15000 und 50000 Fr. schwankt[6]). Die Kaution ist der deutschen Regierung bei den teilweise auf deutschem Gebiet liegenden Konzessionen zu dem entsprechenden Teil, bei den übrigen ganz übergeben worden. Letztere können auf Wunsch der deutschen

[1]) Ritter, Neu-Kamerun, S. 196.
[2]) Ritter, Neu-Kamerun, S. 196.
[3]) Ritter, Neu-Kamerun, S. 197; Challaye, S. 174, Note 1.
[4]) Vgl. z. B. Kolonialzeitung 1912, S. 601, und die Verhandlungen im Reichstag am 26. Februar und 7. bis 10. März 1913, in denen jeder Redner die Reservatfrage in den Vordergrund stellte.
[5]) Gerstenhauer in Z. 1905, S. 572/73.
[6]) Ritter, Neu-Kamerun, S. 245.

Regierung durch deutsche Werte ersetzt werden (B.A. Art. 13); ihre Ersetzung durch Schutzgebietsanleihe ist bereits erfolgt[1]).

Von dem Reingewinn gebühren dem verleihenden Staat 15%; bei den auf deutschem und französischem Territorium liegenden Konzessionen teilen Deutschland und Frankreich nach den Verhältnissen des Flächeninhalts (B.A. Art. 26/27). Dasselbe gilt von der jährlichen festen Abgabe. Beide Posten sind bei der schlechten wirtschaftlichen Lage der meisten Gesellschaften unbedeutend oder entfallen ganz; großen Vorteil hat der Fiskus von diesen Abgaben nicht.

Unberührt bleibt die allgemeine Steuerpflicht der Gesellschaften (Art. 17 d). Sie haben kein Steuerprivileg und unterliegen allen gegenwärtigen und künftigen Steuern im Schutzgebiet Kamerun. Das gleiche gilt für Zölle.

Wichtiger als die Verpflichtung zu Leistungen geldlicher Art ist die *Betriebspflicht* der Konzessionare. Hier zeigt sich deutlich der öffentlich-rechtliche Charakter der Konzessionen, die nicht für Privatzwecke der beliehenen Gesellschaften erteilt sind, sondern im öffentlichen Interesse, um eine raschere Erschließung der wirtschaftlichen Kräfte des Landes in die Wege zu leiten. Nach Art. 7 L.H. haben die Konzessionare die verliehenen Ländereien durch forstwirtschaftliche Nutzung oder durch Anlage von Pflanzungen in fortschreitende Ausbeutung zu nehmen, Faktoreien zu errichten und durch europäische Angestellte verwalten zu lassen. Das Maß der Erschließung des Landes hängt nicht von dem Gutdünken der Gesellschaften ab; die französische Regierung hat für sich das Recht in Anspruch genommen es zu bestimmen[2]), und die deutsche wird es nicht weniger tun. Um den Raubbau zu verhindern, bestimmt Art. 6 L.H., daß für jede Tonne gewonnenen Kautschuks 150 Kautschukpflanzen nachzupflanzen sind.

Die Gesellschaften sind der *staatlichen Aufsicht* unterworfen. Eine Übertragung der gesamten Konzession ist nur mit Genehmigung des Reichskanzlers gestattet (Art. 14 d und B.A. Art. 9). Seiner Genehmigung bedarf es ebenfalls zu Verfassungsänderungen; hier-

[1]) Denkschrift des Kolonialamts vom 28. Januar 1913, S. 9.

[2]) Ritter, Neu-Kamerun, S. 189.

her gehört der Fall, daß zwei oder mehrere Gesellschaften sich verschmelzen wollen[1]). Eine Vereinigung der Compagnie Njoko Sanga mit der Gesellschaft Südkamerun, über die schon einmal Verhandlungen geschwebt haben sollen[2]), müßte demnach von der Regierung genehmigt werden; die Einrichtung einer bloßen Betriebsgemeinschaft, die keine Verfassungsänderung nötig macht, kann nicht gehindert werden.

Den Vertreter der Gesellschaften in Kamerun muß der Reichskanzler bestätigen, der aus Gründen des öffentlichen Interesses nach Anhörung des Gouverneurs seine Abberufung verlangen kann (Art. 11 d).

Alle Finanzmaßnahmen der Gesellschaften werden von einem Kommissar des Reichskanzlers kontrolliert, der zu allen Versammlungen der Aktionäre hinzugezogen werden muß (Art. 23 L.H.). Ein Kommissar des Gouverneurs überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaften in Kamerun und die strikte Innehaltung aller ihnen auferlegten Verpflichtungen (Art. 13 d).

Schließlich sind noch einige Beschränkungen allgemeiner Natur, die den Gesellschaften auferlegt sind, zu erwähnen. Verkauf oder Verpachtung der zu Eigentum erworbenen Ländereien ist nur mit Genehmigung des Gouverneurs gestattet (Art. 7 d). Die Regierung kann Grundstücke, die sie im öffentlichen Interesse, besonders für die Erweiterung der Eingeborenenreservate braucht, zurücknehmen, und zwar mit voller Entschädigung die, welche bereits Eigentum der Gesellschaften sind, die übrigen ohne Entschädigung (Art. 8 d). Alle Anlagen der Gesellschaften, die dem öffentlichen Interesse dienen, können gegen Entschädigung verstaatlicht werden (Art. 9 d). Dampfschiffe dürfen an den Flußufern Holz zur Feuerung schlagen, ohne daß die Gesellschaften einen Entschädigungsanspruch haben (Art. 4 L.H.). Der Staat darf sich für öffentliche Arbeiten Holz und sonstige Baumaterialien im Konzessionsgebiet aneignen (Art. 5, Abs. 2 L.H.). Die Gesellschaften müssen sich Truppendurchzüge gefallen lassen, die Errichtung öffentlicher Anlagen gestatten u. a. (Art. 5, Abs. 1 L.H.).

---

1) Vgl. die Gründung der Compagnie Forestière.

2) Reichstag, 7. März 1913, Sten. Bericht S. 4368/69.

### C. Die Gesellschaft Haut Ogooué.

Im wesentlichen gleich sind die Rechte und Pflichten der Gesellschaft Haut Ogooué, nur daß sie keinerlei Abgaben an den Staat zu zahlen hat. Näheres über ihre Konzession ist noch nicht bekannt[1]).

### D. Die Compagnie Forestière.

Dagegen zeigt die Konzession der Compagnie Forestière verschiedene wichtige Abweichungen von den alten Konzessionen. Das Nutzungsrecht ist auf das wichtigste Landesprodukt, den Kautschuk, beschränkt[2]). Im einzelnen ist bestimmt: Die Gesellschaft darf in ihrem gesamten Konzessionsgebiet innerhalb der ersten zehn Jahre Kautschuk gewinnen; am Ende dieser Periode hat sie Anspruch auf Übertragung des Eigentums an dem planmäßig verwerteten und bepflanzten Lande (Art. 4 d 1910)[3]). In den zweiten zehn Jahren darf die Gesellschaft sich innerhalb ihres bisherigen Konzessionsgebiets eine Fläche aussuchen, die zehnmal so groß ist, wie die nach Ablauf der ersten Periode in planmäßige Verwertung genommene und auf diesem Gebiet Kautschuk gewinnen. Am Ende dieser zweiten zehn Jahre hat sie wieder Anspruch auf Übertragung des Eigentums an dem in Kultur genommenen Lande, während die Konzession erlischt (Art. 5 d 1910).

Die Rechtsverhältnisse der Eingeborenenreservate sind neu geordnet (Art. 10 d 1910). Die Eingeborenen haben das Recht, sich überall im Konzessionsgebiet niederzulassen, außer auf den Grundstücken, die schon Eigentum der Gesellschaft geworden sind, und dürfen sich dort alles aneignen, was sie für ihre persönlichen Bedürfnisse und Industrien brauchen (Art. 10, Abs. 1 d 1910). Von einer festen Abgrenzung der Reservate ist wiederum abgesehen; die Tatsache der gemeinsamen Niederlassung allein macht das Land zu Reservaten: „Les agglomerations indigènes constitueront des réserves indigènes“ (Art. 10, Abs. 2 d 1910). Hier haben die „Autochthonen“ das ausschließliche (Art. 10, Abs. 2 d 1910) Recht auf Gewinnung des Kautschuks. Jedoch ist der Gesellschaft vor-

[1]) Ritter, Neu-Kamerun, Seite 180; Denkschrift des Kolonialamts vom 28. Januar 1913, S. 7.

[2]) Vgl. die Denkschrift der C.F. von 1911, S. 24.

[3]) Vgl. auch die Denkschrift der C.F. von 1911, S. 59.

behalten, den Eingeborenen diese Rechte vorbehaltlich der Genehmigung des Gouverneurs abzukaufen. Von dieser Erlaubnis hat die Gesellschaft Gebrauch gemacht[1]). Dadurch haben die Eingeborenen das ihnen in den Reservaten vorbehaltene ausschließliche Gewinnungsrecht wieder verloren; ihre Nutzungsrechte in den Reservaten sind dieselben wie in dem übrigen Lande, und die ganze Regelung der Frage der Reservate war überflüssig. Mit Recht sind die Verträge[2]) zwischen der Gesellschaft und den Häuptlingen im Reichstag[3]) als „unerhört" beanstandet worden; es wird jedoch nicht möglich sein, dagegen vorzugehen, da die Gesellschaft nur von einem ihr ausdrücklich eingeräumten Recht Gebrauch gemacht hat, und die Verträge von dem französischen Gouverneur genehmigt sind. Das einzige, was die deutsche Regierung tun kann, ist, ihre Genehmigung zu neuen Verträgen zu versagen.

Die Gesellschaft darf nach Art. 5 Abs. 4 d 1910 keine Gewinnungsarten anwenden, bei denen die Kautschukpflanzen eingehen; etwa eingegangene müssen durch Neupflanzungen ersetzt werden.

Die Geldleistungen bestehen in einer jährlichen festen Abgabe und in 15% vom Reingewinn. Beide Posten werden zwischen Deutschland und Frankreich aber nicht nach dem Verhältnis des unter ihrer Staatshoheit stehenden Gebietes geteilt, wie bei den alten Konzessionsgesellschaften, sondern nach dem Wert des Exports (B.A. Art. 27). Das ist für Deutschland ein wichtiger Vorteil, da etwa $^4/_5$ des Ertrages aus dem jetzt deutschen Gebiet stammt[4]). Ferner sind diese 15% nicht nur für die Dauer der Konzession, sondern für die Dauer des Bestehens der Gesellschaft zu zahlen (Art. 16 d 1910), die auf 99 Jahre vorgesehen ist (Art. 3 der Statuten der C.F.)[5]) – ein sehr willkommener Zuschuß zum Budget Kameruns.

### 3. Endigung der Konzessionen.

Die Konzession der Compagnie Forestière läuft in der Hauptsache schon 1920 ab, der Rest 1930. Die übrigen Konzessionen

[1]) Kolonialzeitung 1912, S. 711, 712.
[2]) Musterabdruck bei Ritter, Neu-Kamerun, S. 285 ff.
[3]) Reichstag 7. März 1913, Sten. Ber. S. 4368.
[4]) Ritter, Neu-Kamerun, S. 175.
[5]) Denkschrift der C.F. von 1911, S. 69.

erlöschen in den Jahren 1929 und 1930, nur die Konzession der Gesellschaft Haut Ogooué 1923, und die westliche Teilkonzession der Gesellschaft Njoko Sanga 1935. Das Bestehen der Gesellschaften wird durch den Ablauf der Konzessionen nicht berührt: die Gesellschaften leben weiter ohne ihre Vorzugsrechte, ohne ihre Konzessionsverpflichtungen gegen den Staat, ohne die Beschränkungen ihrer Verfassung. Sie sinken auf das Niveau der gewöhnlichen Handelsgesellschaften herab. Das einmal erworbene Privateigentum an Boden verbleibt ihnen: es ist mit der Zuteilung aus der Konzession ausgeschieden[1]) und wird daher durch deren Erlöschen nicht berührt (Art. 24 L.H.).

Es ist nur die Frage, ob das Reich noch 20 Jahre warten will, bis dieser Erfolg eintritt. Abgesehen von den Schäden des Konzessionssystems überhaupt können solche Gesellschaften, wie die Compagnie Forestière sehr richtig schreibt[2]), nur national sein; eine französische Konzessionsgesellschaft auf deutschem Gebiet ist ein Widerspruch in sich selbst. Daher gewinnen die Bestimmungen der Konzessionsdekrete, die eine vorzeitige Aufhebung behandeln, für die deutsche Regierung eine viel größere Bedeutung als sie für die französische hatten.

Art. 16 d läßt im öffentlichen Interesse die völlige oder teilweise Rücknahme der Konzesssion gegen Entschädigung zu. Das Dekret spricht von Rückkauf. Der Ausdruck ist nicht glücklich gewählt, da die Konzessionierung kein privatrechtlicher Vertrag ist[3]); es empfiehlt sich, dafür den Ausdruck Ablösung zu gebrauchen.

Die Ablösung kann für den deutschen Teil des Konzessionsgebiets ohne Mitwirkung Frankreichs erfolgen (V.A. Art. 20); sie wird nach Anhörung des Konzessionars (Art. 16 d) durch eine Kaiserliche Verordnung ausgesprochen (V.A. Art. 15, 20). Über die Höhe der Entschädigung entscheidet eine Kommission von neun Mitgliedern (Art. 30 L.H.), von denen drei von der Gesellschaft gewählt und drei vom Reichskanzler (V.A. Art. 9, 19) ernannt werden; die übrigen drei werden durch einstimmigen Beschluß dieser sechs Mitglieder gewählt.

[1]) Vgl. v. Hoffmann, S. 196, und unten S. 61.

[2]) Denkschrift 1911, S. 49.

[3]) Vgl. unten S. 42/43.

Die bereits zu Eigentum erworbenen Ländereien verbleiben der Gesellschaft (Art. 30 L.H.).

Die Möglichkeit der Ablösung[1]) hätte für Frankreich bei der Abtretung bestanden; sie besteht heute jederzeit für die deutsche Regierung, da es im deutschen öffentlichen Interesse liegt, französische Konzessionsgesellschaften in einer deutschen Kolonie zu beseitigen. Ob die deutsche Regierung diesen Weg beschreiten wird, ist eine andere Frage: bei der schlechten Lage der meisten Gesellschaften ist es nicht ausgeschlossen, daß sie, wie die Gesellschaft Mambéré Sanga, in Liquidation gehen; dann erlischt die Konzession von selbst und die Entschädigung wäre eine unnütze Ausgabe gewesen. Es ist sogar schon behauptet worden[2]), daß einige Gesellschaften überhaupt nur noch von der Hoffnung auf eine Entschädigungszahlung leben. Bei anderen Gesellschaften in besserer Lage, vor allem bei der Compagnie Forestière, die einen erheblichen Wert repräsentiert und viel Kapital in das Land gesteckt hat, würde eine Ablösung Riesensummen erfordern. Eine Möglichkeit wäre noch, die Entschädigung nicht in Geld, sondern in Land zu gewähren; einen dahingehenden Vorschlag hat die Gesellschaft Sanga Equatoriale im Jahre 1910 der französischen Regierung gemacht und die deutsche Regierung hat davon Kenntnis genommen und sich bereit erklärt, den Vorschlag zur Grundlage neuer Verhandlungen zu machen (V.A. Art. 46).

Die zweite Möglichkeit, dem Konzessionsinhaber die Konzession zu entziehen, ist das Verfahren, das Art. 31 L.H. la déchéance nennt, von Ritter[3]) mit Entsetzung übersetzt. Es hat die Eigentümlichkeit, daß die Konzession nicht, wie bei der Ablösung, untergeht, sondern nur dem gegenwärtigen Inhaber entzogen wird und auf einen anderen übertragen werden muß. Grund zu dem Verfahren ist jede Verletzung irgend einer Bestimmung des Konzessionsdekrets oder Lastenhefts; die besonderen Gründe, die Art. 31 L.H. anführt, wie Nichtinkulturnehmen des Landes, Gewalttätigkeiten

[1]) Vgl. Denkschrift der C.F. 1911, S. 52, wo auch auf die Analogie der Ablösung der Konzession der französischen Ostbahn in Elsaß-Lothringen im Jahre 1871 hingewiesen ist. Auch Huber, S. 197, Note 88.

[2]) Kolonialzeitung 1912, S. 712.

[3]) Ritter, Neu-Kamerun, S. 192.

gegen die Eingeborenen, sind nur exemplifikatorisch, nicht erschöpfend. Die Entsetzung erfolgt nach erfolgloser Vermahnung des Konzessionars (Art. 15 d, 31 L.H.) und nach Anhörung des beim Reichskolonialamt bestehenden Wirtschaftlichen Beirats (B.A. Art. 14, 20) durch Verfügung des Reichskanzlers (B.A. Art. 15, 20), gegen die Berufung an den Kolonialgerichtshof (B.A. Art. 9, 20) gegeben ist. Solange dieser Gerichtshof noch nicht besteht, kommt der Bundesrat als das im Zweifel kompetente Reichsorgan in Frage. Die Übertragung der Konzession erfolgt in einem Versteigerungsverfahren, zu dem nur zugelassen wird, wer vom Reichskanzler die Genehmigung erhalten und eine Kaution hinterlegt hat. Mit dem Zuschlag erwirbt der Ersteher die Konzession in ihrem gesamten, früher bestehenden Umfang, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichskanzlers. Die Konzession ist damit für den alten Konzessionar erloschen, seine Kaution verfällt der Reichskasse; er bekommt nur den Versteigerungserlös. Bleibt das Versteigerungsverfahren zum zweiten Male erfolglos, so erlischt die Konzession.

Diese Bestimmung des Lastenhefts gibt der Reichsregierung ein Mittel in die Hand, um die strenge Einhaltung der Konzessionen zu erzwingen, vorausgesetzt, daß sie von ihrem Recht auch wirklich Gebrauch macht. Wenn der Konzessionar sieht, daß von der Regierung Ernst gemacht wird und das Damoklesschwert der sofortigen Entsetzung dauernd über seinem Haupte schwebt, wird er sich dazu verstehen, seinen Verpflichtungen genau nachzukommen; sonst muß er einem anderen weichen, der seinerseits in genau derselben Lage ist. Challaye will sogar die Bestimmung, daß die Bieter von der Regierung zugelassen sein müssen, dazu benutzen, durch Verweigerung einer jeden Zulassung die Konzession zum Erlöschen zu bringen[1]). Abgesehen aber davon, daß ein solches Verfahren dolos zu nennen wäre, darf der alte Konzessionar nicht um den Versteigerungserlös gebracht werden, auf den er Anspruch hat. Die deutsche Regierung darf sich bei der Zulassung nur von sachlichen Gesichtspunkten leiten lassen. Durchaus sachlich aber würde sie verfahren, wenn sie zur Versteigerung nur deutsche Bieter zuließe[2]). Mit der Ersetzung des

---

[1]) Challaye, S. 198.

[2]) Ritter in J. 1912, S. 239.

französischen Konzessionars durch einen deutschen wäre immerhin schon einiges gewonnen.

Zur Verhinderung des Raubbaues gibt Art. 32 L.H. der Regierung die Möglichkeit, Teile des Konzessionsgebiets zurückzunehmen, wenn die Gesellschaft ihre Nachpflanzungspflicht für eingegangene Kautschukbestände nicht erfüllt. Für je 1000 fehlende Pflanzen kann die Konzession um 40 ha gekürzt werden. Die Maßregel ist praktisch wirkungslos: bei den großen Konzessionsgebieten, die zum Teil in die Millionen ha gehen, kann es den Gesellschaften ganz gleichgültig sein, ob ihnen ein paar hundert oder selbst ein paar tausend ha entzogen werden[1]; außerdem wachsen dadurch die ruinierten Kautschukbestände nicht nach. Da die französische Regierung die Zwecklosigkeit dieser Bestimmung einsah, wurde sie in das Dekret der Compagnie Forestière von 1910 nicht wieder aufgenommen.

Dagegen findet sich bei der Compagnie Forestière ein Aufhebungsgrund, der für die alten Konzessionen nicht gilt. Das ist die sofortige völlige Entziehung der Konzession ohne Entschädigung, wenn

1. die Gesellschaft mit der jährlichen festen Abgabe oder
2. mit der Leistung der 15% ihres Reingewinns im Rückstand ist oder
3. wenn die Ausfuhrmenge des Kautschuks eine bestimmte Tonnenzahl nicht erreicht (Art. 9 d 1910);
4. wenn die Angestellten sich Gewalttätigkeiten gegen die Eingeborenen zuschulden kommen lassen, ohne daß die Gesellschaft trotz Kenntnis dagegen eingeschritten ist, oder
5. wenn ein Angestellter ein Verbrechen begangen hat, ohne sofort abberufen worden zu sein (Art. 10b d 1911).

Ritter bezeichnet diese Bestimmung als sehr bedeutsam und nennt sie den Hauptvorzug des Dekrets von 1910 vor den alten Dekreten[2]. Bei näherer Betrachtung erscheint die Aussicht, auf diese Weise die Konzession zum Erlöschen zu bringen, sehr gering. Die Gesellschaft befindet sich in guter Lage, exportiert weit mehr

[1] Ritter, Neu-Kamerun, S. 195.
[2] Ritter in Z. 1912, S. 241.

als das verlangte Minimum und ist wohl imstande, ihre Abgaben zu leisten; und wegen Nichtbestrafung eines gewalttätigen Angestellten die Gefahr der Konzessionsentziehung heraufzubeschwören, wird sie sich hüten.

Überblickt man die in den Konzessionsdekreten vorgesehenen vorzeitigen Endigungsgründe, so ergibt sich, daß die bei der Compagnie Forestière mögliche Aufhebung ohne Entschädigung höchst unwahrscheinlich ist; die Kürzung der Konzession ist ganz unbrauchbar; die Ablösung verursacht erhebliche Kosten und die Versteigerung der Konzession ist nur halbe Arbeit.

Es fragt sich, ob es unbedingt nötig ist, daß die Konzessionsentziehungsgründe in der Konzessionsurkunde alle aufgezählt sein müssen oder ob sich nicht ein selbständiger Entziehungsgrund dann ergibt, wenn die Gesellschaften der Konzession zuwiderhandeln und dadurch einen bei der Konzessionserteilung stillschweigend gemachten Vorbehalt verletzen, also durch Verwirkung der Konzession. Ob man eine stillschweigende Verwirkungsklausel annehmen kann[1]), hängt von der Beantwortung der Frage ab, welcher Art das zwischen dem Staat und den Gesellschaften bestehende Rechtsverhältnis ist. Das führt zur Untersuchung der rechtlichen Natur der Konzessionen.

## II. Die rechtliche Natur der Konzessionen.

Die Frage ist für die deutschen Konzessionsgesellschaften bereits mehrfach erörtert worden, für die französischen Gesellschaften in Neu-Kamerun bisher erst einmal[2]). Soweit die für die deutschen Konzessionen aufgestellten Theorien Anwendung finden können, werden sie auch auf die französischen Konzessionen übertragbar sein, weil der allen kolonialen Konzessionen zugrunde liegende Gedanke derselbe ist. Vier Ansichten stehen sich gegenüber: die einen sehen in den Konzessionen privatrechtliche Verträge, die anderen betrachten sie als Privilegerteilungen, eine dritte Theorie faßt sie als Polizeierlaubnisse auf, der jüngste Erklärungsversuch knüpft an den von Otto Mayer geschaffenen Begriff des öffentlichen Unternehmens an.

---

[1]) Vgl. unten S. 57.

[2]) Ritter, Neu-Kamerun, S. 203 ff.

## 1. Abgelehnte Theorien.

Die Theorie des privatrechtlichen Vertrages nimmt auf der Seite des Verleihenden nicht den Staat als Hoheitssubjekt, sondern den Staat als Fiskus an. Es bedarf zunächst einer Klarstellung, wie man den Fiskus zum Staat in Gegensatz bringen kann. Verträge setzen die rechtliche Gleichberechtigung der Kontrahenten voraus[1]) von diesem Satze ausgehend kam man zu dem anderen, daß Verträge zwischen dem souveränen Staat und seinen eigenen Untertanen nicht denkbar seien; denn hier herrscht gerade „das Element der rechtlichen Mehrwertigkeit“[2]). Nun ist aber seit jeher der Staat auch als Privatunternehmer aufgetreten und hat vor seinen eigenen Gerichten Recht genommen. Um diese Tatsache zu erklären, fingiert die Fiskustheorie — von Otto Mayer als veraltet unterworfen, obwohl er ihr auch für heute noch Zugeständnisse macht, z. B. I, S. 111, 142 — neben dem Staat als Hoheitssubjekt eine privatrechtliche Seite des Staates, die auch als besondere juristische Person gedacht wird, den Fiskus. Der Fiskus ist der Staat in seinen privatrechtlichen Rechtsbeziehungen[3]), er verteidigt das Privatvermögen des Staates wie jeder andere Private vor den bürgerlichen Gerichten, er steht vor dem Gesetz jeder anderen Privatperson gleich: der Fiskus wird zum Untertan[4]).

Von dieser Unterscheidung ausgehend, behauptet die Theorie des privatrechtlichen Vertrages[5]): Nicht der Staat als Hoheitssubjekt erteilt die in den Konzessionen enthaltenen Rechte und Pflichten, sondern der Fiskus. Durch Verträge zwischen Privatrechtssubjekten können nur vorhandene subjektive Privatrechte derivativ erworben werden. Um also die Theorie anwenden zu

---

[1]) Otto Mayer, Archiv f. öff. R., III, S. 47; Otto Mayer, Frz. V.R., S. 292; Bornhak, I, S. 267; bei der Besprechung der Verleihung der Staatsangehörigkeit; gegen die Vertragstheorie bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit auch Anschütz bei Holtzendorff-Kohler, S. 530, und G. Meyer, St.R. (1895), S. 195, Note 8; a. M. Laband I, S. 166, Note 5; Jellinek, S. 208 ff.

[2]) Otto Mayer, Dtsch. R.V., I, S. 110.

[3]) Vgl. G. Meyer-Anschütz, St.R. § 201; Jellinek, S. 60 ff.

[4]) Otto Mayer, Dtsch. R.V. I, S. 49.

[5]) Vertreten von: Ritter in Neu-Kamerun, S. 203 ff., und v. Bornhaupt in Z. 1904, S. 563 ff.

können, müssen alle Rechte, die jetzt den Gesellschaften zustehen, früher dem Fiskus zugestanden haben. Die Gesellschaften haben ein ausschließliches Aneignungsrecht am herrenlosen Lande, das ihnen danach vom Fiskus bedingt abgetreten wäre, bedingt durch die Tatsache der Nutzbarmachung des Landes. Soweit kommt man mit der Theorie durch; sie ist aber nicht anwendbar auf die übrigen Rechte der Konzessionare. Das Recht der Nutznießung ist ein Akzessorium des Eigentums oder Besitzes; wenn ich eine Sache nicht habe, kann ich sie auch nicht nutznießen. Der Fiskus hatte weder Eigentum noch Besitz, also auch kein Nutznießungsrecht: folglich konnte er es auch nicht auf die Gesellschaften übertragen. Das gleiche gilt von dem Niederlassungsrecht. Das Recht der Niederlassung habe ich auf meinem Eigentum oder Besitz oder wo es mir sonst ausdrückich verliehen ist. Keins trifft auf den Fiskus zu: folglich können die Konzessionare das Niederlassungsrecht nicht durch derivativen Erwerb vom Fiskus erhalten haben.

Es ist allerdings zuzugeben, daß Ritter von der Voraussetzung ausgeht, der Reichsfiskus habe in Neu-Kamerun bereits Eigentum am Boden, nicht bloß ein Aneignungsrecht[1]). Aber selbst wenn man das annehmen wollte, läßt die Theorie Lücken: der Fiskus kann den Gesellschaften nicht erlauben, Wege- und Brückengelder zu erheben (Art. 9, Abs. 2 d), er kann die Angestellten der Gesellschaft nicht mit standesamtlichen Funktionen ausstatten (Art. 11, Abs. 3 d), er kann vor allem nicht die Konzession im öffentlichen Interesse zurücknehmen, da er ja gerade in seinem privatrechtlichen, nicht im öffentlichen Interesse des Staates handelt. Das alles kann nur der Staat als Hoheitssubjekt.

Das Zutreffende dieses Gedankens führt die dieser Theorie gerade entgegengesetzte Privilegientheorie dazu, die Konzessionserteilung rein öffentlich-rechtlich zu fassen. Stengel sieht in der Konzession die ex causa donandi erfolgte staatliche Verleihung eines Regals oder Monopols[2]); im Gegensatz zu der privatrechtlichen Theorie, die zu einer Gebundenheit des Staates an den „Konzessionsvertrag" kommt, führt Stengel aus, daß dieses ver-

---

1) Vgl. oben S. 30.

2) Stengel in Z. 1904, S. 333.

liehene Privileg jederzeit durch Kaiserliche Verordnung zurückgenommen werden könne [1]). Dem pflichtet Gerstenhauer [2]) bei, indem er besonders die Behauptung zurückweist, die Entziehung des Privilegs sei Vertragsverletzung oder gar Rechtsbruch; der Staat habe jederzeit und nach absolut freiem Ermessen das Recht, die Konzessionen zu widerrufen. Noch weiter geht Hesse [3]), der den Satz hervorhebt, daß Privilegien nur durch Gesetz verliehen werden können, und daraus folgert, daß sämtliche Konzessionen, da sie nicht auf Gesetz, sondern auf Verwaltungsakt beruhten, wegen Formmangels unheilbar nichtig seien.

Gegen diese Folgerung wendet sich Jaeckel [4]) mit Recht, da sie zu praktisch unhaltbaren Ergebnissen führt. Und doch ist sie nur konsequent; der Fehler muß also in der Theorie liegen.

Der Ausgangspunkt Hesses, daß Privilegien nur durch formelles Gesetz erteilt werden können, ist richtig [5]): Die Privilegerteilung ist die Schaffung einer Rechtsnorm, die nur eine einzelne Person berechtigt und verpflichtet, im Gegensatz zu dem allgemeinen Gesetz, welches für die Allgemeinheit wirkt. Das Privileg unterscheidet sich von dem allgemeinen Gesetz nur durch die Spezialität [6]). Das allgemeine Gesetz wie das Privileg hat die Wirkung, objektives Recht zu schaffen: dieses für die Allgemeinheit, jenes für einen einzelnen. Objektives Recht schaffen, Rechtsetzen ist aber eine Tätigkeit der gesetzgebenden, nicht der verwaltenden Staatstätigkeit; deshalb unterliegt die Erteilung eines Privilegs „als ein Akt der gesetzgebenden Gewalt prinzipiell den Voraussetzungen und den Formen des Gesetzes“ [7]). Das formelle Gesetz ersetzt in den Kolonien eine Kaiserliche Verordnung; also wäre zur Verleihung der Konzessionen eine solche erforderlich gewesen. Da die Konzessionen aber sämtlich auf einer Verfügung des Reichskanzlers

1) Stengel in Z. 1904, S. 337.
2) Gerstenhauer in Z. 1905, S. 573.
3) Hesse I, S. 357 ff.
4) Jaeckel, S. 299.
5) Vgl. hierzu insbesondere Hinschius in Stengels Wörterbuch des Verw.R. II, S. 309 ff., der auch die ganz oder zum Teil entgegenstehenden Ansichten von H. Schulze, Laband, G. Meyer widerlegt.
6) Rönne, 1. Aufl. 1856, S. 167.
7) Dernburg, Pr.Pr.R. I, S. 41. (1. Aufl., 1875.)

(Reichskolonialamts), also auf Verwaltungsakt beruhen, wären sie nichtig. Diese folgerichtige Konsequenz der Privilegientheorie führt die Theorie ad absurdum.

Stengel sucht die Schwierigkeit dadurch zu umgehen, daß er eine stillschweigende Ermächtigung des Kaisers an den Reichskanzler, also eine Delegation des Gesetzgebungsrechts in den Kolonien, annimmt[1]). Er empfindet jedoch selbst das unbefriedigende dieser Erklärung, indem er es für dringend wünschenswert hält, daß in Zukunft Konzessionierungen nur auf Grund einer Kaiserlichen Verordnung erfolgen sollten, oder daß wenigstens eine Kaiserliche Verordnung genau feststellt, unter welchen Voraussetzungen das Kolonialamt zur Verleihung von Konzessionen befugt sein solle. Ist es schon immer mißlich, zu dem Hilfsmittel einer stillschweigenden Ermächtigung greifen zu müssen, so geht es sicherlich zu weit, die Übertragung der Gesetzgebungsbefugnis von dem allein zuständigen Reichsorgan auf eine Behörde im Wege stillschweigenden Geschehenlassens für angängig zu erachten. Über die Schwierigkeit, daß Privilegien nur im Wege der Gesetzgebung verliehen werden können, kommt die Privilegientheorie nicht hinweg.

In diesem Zusammenhang ist eine Entscheidung des Reichsgerichts zu erwähnen, die ebenfalls auf dem Boden der Privilegientheorie steht, aber eine Folgerung zieht, die nur vom Standpunkt des privatrechtlichen Vertrages verständlich ist[2]).

Der Staatssekretär des Reichskolonialamts hatte die Konzession der Gesellschaft Nordwestkameruns widerrufen, indem er durch Schreiben vom 21. September 1910 „vom Vertrage zurücktrat"[3]). Die Gesellschaft klagte darauf gegen den Fiskus auf Feststellung, daß der Rücktritt vom Vertrage unberechtigt sei. Das Kammergericht hat die vom Beklagten erhobene Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs für begründet erklärt, das Reichsgericht verworfen. Das Reichsgericht argumentiert folgendermaßen: Das durch staatlichen Hoheitsakt begründete Aneignungsrecht der Gesellschaft an

---

1) Stengel in Z. 1904, S. 336.

2) Entsch. d. R.G. vom 1. Juli 1912, Bd. 80; abgedruckt auch in der Kolonialen Rundschau 1912, S. 587 ff.; vgl. die Kritik der Entscheidung von Berner in Z. 1912, S. 695 ff.

3) Kolonialbl. 1911, S. 112.

herrenlosem Lande sei die Verleihung eines staatlichen Regals, und zwar eines niederen Regals, das in das Privatrecht gehört. Es könne nicht bezweifelt werden, daß durch öffentliche Staatsakte auch Privatrechte zur Entstehung gelangen könnten. Dadurch, daß der Fiskus jetzt vom Vertrage zurücktrete, verletze er ein Privatrecht, und über privatrechtliche Streitigkeiten hätten die bürgerlichen Gerichte zu entscheiden.

Aber so liegt die Sache ja nicht. Die Gesellschaft beantragt festzustellen, daß die Konzessionsentziehung, die in dem „Rücktritt vom Vertrage" liegt, unberechtigt sei. Das Reichsgericht erkennt ausdrücklich an, daß die Verleihung ein staatlicher Hoheitsakt war; dann muß es auch anerkennen, daß die Entziehung ein staatlicher Hoheitsakt ist. Der Widerstand der Gesellschaft richtet sich also in Wahrheit nicht gegen den Fiskus, der keine staatshoheitlichen Handlungen vornehmen kann; die Klage geht vielmehr gegen den Staat als Hoheitssubjekt: darüber zu entscheiden sind aber die ordentlichen Gerichte nicht berufen, und es ist dem Kammergericht gegen das Reichsgericht durchaus recht zu geben, wenn es die Zulässigkeit des Rechtswegs verneint[1]).

Die Entscheidung hält zweierlei nicht auseinander: die Rechtsnatur des die Konzession verleihenden bzw. entziehenden Aktes und die Rechtsnatur der dem Konzessionar verliehenen bzw. entzogenen Rechte[2]). Ersterer ist auch nach der Auffassung des Reichsgerichts öffentlichrechtlich, letztere privatrechtlich. Daran, daß ein öffentlicher Hoheitsakt auch Privatrechte schaffen kann, zweifelt niemand; aber dadurch wird der Verleihungsakt selbst nicht zum Privatrechtsgeschäft, dessen Auflösung der Rechtsprechung der bürgerlichen Gerichte unterliegt. Entweder ist der Rechtsweg zulässig: dann ist die Verleihung und Entziehung der Konzession ein privates Rechtsgeschäft, wie Ritter und v. Bornhaupt annehmen, aber kein öffentlicher Hoheitsakt, wie das Reichsgericht hervorhebt. Oder die Verleihung und Entziehung ist ein öffentlicher Hoheitsakt: dann kann der Rechtsweg nicht zulässig sein.

---

[1]) Fleischmann (Wörterbuch II, S. 631, Anm. 1) hält die Entscheidung des R.G. für „nicht unbedenklich".

[2]) Vgl. unten S. 59 bis 61.

Über die Frage, ob Privilegien nur durch Gesetz verliehen werden können, schweigt die Entscheidung; die Schwierigkeit, mit der die Privilegientheorie zu kämpfen hat, ist also nicht beseitigt. In der Sache selbst ist übrigens noch nicht entschieden worden, ob die Konzessionsentziehung berechtigt war; das Reichsgericht hatte nur die prozeßhindernde Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges verworfen.

Romberg, der sich mit der Frage der Rechtsnatur der Konzessionen nach Stengel, v. Bornhaupt, Gerstenhauer und Hesse beschäftigt hat, bestreitet, daß die den deutschen Konzessionsgesellschaften verliehenen Konzessionsrechte inhaltlich Privilegien seien [1]). Er kommt aus diesem Grunde zu einer Ablehnung der Privilegientheorie. Zur Begründung seiner eigenen Theorie geht er von dem Begriff der Konzession aus, wie er in der Gesetzgebung, insbesondere der Gewerbeordnung, bereits gebraucht wird [2]). Er stellt die Konzessionen der Kolonialgesellschaften oder die öffentliche Konzessionierung eines Eisenbahnunternehmens auf dieselbe Stufe mit der Schankkonzession eines Gastwirts, faßt sie also als Polizeierlaubnisse auf. G. Meyer [3]) bezeichnet beides ebenfalls als Konzession, macht aber doch einen Unterschied, indem er der Konzessionierung eines Eisenbahnunternehmens nicht bloß „den Charakter einer polizeilichen Erlaubniserteilung, sondern zugleich den eines rechtsbegründenden Verwaltungsaktes [4])" zuspricht. Scharf wird beides von Otto Mayer getrennt [5]), der nachdrücklich vor einer Verwechslung der Polizeierlaubnis, die man besser nicht als Konzession bezeichnen solle, mit der „echten" Konzession warnt, zu der auch die Eisenbahnkonzession gehört. Den Unterschied zwischen Polizeierlaubnis und echter Konzession heben ebenfalls hervor Jellinek (S. 109/110) und Rehm (S. 80/81).

Die echte und die unechte Konzession haben beide das gemein, daß sie auf einem Verwaltungsakt beruhen und dem Konzessionar ein subjektives öffentliches Recht gegenüber der Verwaltung ge-

---

1) Romberg in Z. 1908, S. 401–403.
2) Romberg in Z. 1908, S. 403 ff.
3) In Fleischmanns Wörterbuch, II, S. 630.
4) Meyer-Dochow, S. 286.
5) Otto Mayer, Dtsch. V.R. I, S. 287, Note 1; II, S. 295, Note 1.

währen. Die unechte Konzession oder Polizeierlaubnis aber setzt voraus, „daß die betreffende Handlung nicht jedermann gestattet ist, also eine gesetzliche Beschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit existiert[1])“. Durch die Polizeierlaubnis wird diese gesetzliche Schranke fortgeräumt und für einen einzelnen die natürliche Handlungsfreiheit wiederhergestellt, es wird ihm also ein Recht zurückgegeben, daß vor dem Erlaß des Verbots allen zustand. Otto Mayer nennt das „das Polizeiverbot mit Erlaubnisvorbehalt[2])“.

Die echte Konzession dagegen wirkt nicht nur negativ, indem sie ein Verbot forträumt, sondern positiv, indem sie in der Hand des Konzessionars neue, bisher noch nicht vorhandene Berechtigungen entstehen läßt: sie stellt die natürliche Handlungsfreiheit nicht wieder her, sondern erweitert sie; sie schafft ein „Können“ im Sinne Jellineks[3]), im Gegensatz zu dem „Dürfen“ bei der Polizeierlaubnis.

Die Befugnis zum Bau einer öffentlichen Eisenbahn oder zur Durchführung einer öffentlichen kolonisatorischen Aufgabe in den Kolonien liegt aber nicht in der natürlichen Handlungsfreiheit: um diese Befugnis zu schaffen, bedarf es eines rechtsbegründenden Verwaltungsakts, nicht einer bloßen Polizeierlaubnis.

Gegen die Auffassung der kolonialen Konzessionen als bloßer Polizeierlaubnisse wendet sich sowohl Gerstmeyer (S. 150) wie das Reichsgericht in dem Prozesse der Gesellschaft Nordwestkamerun.

## 2. Lösung.

Die Fehler und Vorzüge der angeführten drei Theorien wird man verwerten müssen, um zu einer Lösung der Frage der Rechtsnatur der Konzessionen zu kommen. Der grundlegende Fehler der privatrechtlichen Theorie im Gegensatz zu den beiden anderen Theorien ist, daß sie die Öffentlichrechtlichkeit der Konzessionen verkennt. An ihrer öffentlichen Rechtsnatur wird in erster Linie festzuhalten sein.

Die öffentlichrechtlichen Bestandteile überwiegen von vornherein, auch wenn man sich bemüht, noch so vieles privatrechtlich zu erklären; zudem, und das ist das ausschlaggebende, ist der Zweck

[1]) G. Meyer-Anschütz in Fleischmanns Wörterbuch II, S. 630.
[2]) Otto Mayer, Dtsch. V.R. I, S. 287.
[3]) Jellinek, S. 46 ff.

der Konzessionen rein öffentlich. Nicht um den Fiskus zu bereichern oder die Taschen einzelner Untertanen zu füllen – wenngleich dieser Gesichtspunkt bei der Gründung der französischen Gesellschaften eine große Rolle gespielt hat – sind die Konzessionen erteilt, sondern um eine im staatlichen Interesse liegende öffentliche Aufgabe durchzuführen. Der Zweck ist nicht irrelevant, sondern die Hauptsache[1]). Die Konzessionierung ist somit ein öffentliches, kein privatrechtliches Rechtsgeschäft; es fragt sich noch, ob ein zweiseitiges oder ein einseitiges. Die Voraussetzung des Vertrages ist die rechtliche Gleichwertigkeit der Kontrahenten[2]); deshalb gibt es echte öffentlichrechtliche Verträge nur zwischen Staaten, also im Völkerrecht, dagegen sind sie nicht denkbar zwischen Staat und Untertan, also im Staatsrecht[3]). Man wird an den Streit um die Rechtsnatur der Konkordate im Kirchenrecht erinnert, die man u. a. als völkerrechtliche Verträge bezeichnet; aber auch hier fehlt das Moment der rechtlichen Gleichwertigkeit – das Völkerrecht ist ein Recht zwischen Staaten – und so kam man zu der Bezeichnung „quasivölkerrechtliche Verträge". In Analogie hierzu könnte man die Konzessionen vielleicht quasistaatsrechtliche Verträge nennen. Echte Verträge sind sie jedenfalls nicht, sondern einseitige Staatsakte.

Demgegenüber beruft sich die privatrechtliche Theorie auf die Tatsache, daß der Erteilung der Konzessionen Verhandlungen – zum Teil recht langwieriger Natur – vorausgingen, bis eine Willensübereinstimmung der beiderseitigen Vertreter zustande kam: einen solchen Vorgang könne man nicht anders als einen Vertrag oder eine Vereinbarung[4]) bezeichnen. Auch Ritter[5]) legt Wert darauf, daß die Lastenhefte „contrats synallagmatiques" genannt würden. Allein es kommt auf die Form nicht an, sondern nur auf den Inhalt[6]). Mit Recht weist Gerstenhauer darauf hin, daß „der Staat nicht ins Ungewisse an irgend jemanden Privilegien erteilt[7])",

[1]) Vgl. Stengel in Z. 1904, S. 340/341; Gerstmeyer S. 72.

[2]) Vgl. oben S. 42.

[3]) Vgl. Bornhak, I, S. 267.

[4]) v. Bornhaupt in Z. 1904, S. 563.

[5]) Ritter in Z. 1912, S. 217; Ritter, Neu-Kamerun, S. 203/204.

[6]) Vgl. Kormann in Z. 1911, S. 36; Romberg in Z. 1908, S. 392/393; Jaeckel in Fleischmanns Wörterbuch, II, S. 631; Endemann, I, S. 280 ff.

[7]) Gerstenhauer in Z. 1905, S. 574.

sondern daß erst Verhandlungen vorangehen müssen[1]), ein Angebot von einer, die Annahme von der anderen Seite. Ein Testament wird dadurch, daß der Erblasser vor seinem Tode mit einem Testamentserben über die Bedingungen seiner Erbeseinsetzung verhandelt, noch nicht zum zweiseitigen Rechtsgeschäft. Die häufig gewählte Vertragsform bei Konzessionierungen hindert daher nicht, daß die Konzessionierung ein einseitiges Rechtsgeschäft ist, und Stengel[2]) bezeichnet es als ungeschickt, sie Verträge zu nennen.

War der Fehler der Theorie des privatrechtlichen Vertrages, den öffentlichen Charakter der Konzessionen zu verkennen, so ist der Hauptfehler der Privilegientheorie, daß sie die Erteilung der Konzessionen nur durch ein Gesetz ermöglicht. Der Reichskanzler bzw. das Kolonialamt, oder vor 1907 das Auswärtige Amt, desgleichen der Präsident der französischen Republik im Jahre 1899, waren aber nie im Zweifel, daß sie befugt seien, Konzessionen zu erteilen. Die erteilten Konzessionen beruhen alle auf Verwaltungsakt; man wird daher nach einer Lösung suchen müssen, die zur Konzessionserteilung, den tatsächlichen Vorgängen entsprechend, einen Verwaltungsakt für ausreichend erklärt.

Kormann macht der Privilegientheorie den Vorwurf, daß sie einen alten, im heimischen Recht längst abgestorbenen Begriff verwende[3]). Dem wird man nicht zustimmen können. Selbst wenn man das Privileg als ein im heimischen Recht totes Rechtsinstitut ansehen wollte, wäre damit noch nicht eine Unverwendbarkeit für das Kolonialrecht dargetan. Die Kolonien sind junge Länder, die die ganze reiche Entwicklung der alten Kulturstaaten in Europa noch zu durchlaufen haben, sodaß ein Rechtsinstitut, das in der Heimat längst veraltet und unbrauchbar geworden ist, in den Kolonien sehr modern sein kann. Das Lehnrecht z. B. ist in der Heimat abgestorben; in den Kolonien hat es bis in die neueste Zeit in der Form der mit Hoheitsrechten ausgestatteten Kolonialgesellschaften eine neue Blüte erlebt.

Dagegen ist ein der Privilegientheorie anhaftender Mangel, den allerdings auch die anderen beiden Theorien zeigen, daß sie die

[1]) Vgl. auch Jellinek, S. 218.
[2]) Stengel in Z. 1904, S. 341.
[3]) Kormann in Z. 1911, S. 39.

Einheitlichkeit der Konzession preisgibt[1]). Die einzelnen Bestandteile der Konzessionen werden getrennt, wo sie im engen Zusammenhang gebracht werden sollten: die Konzessionare erhalten das Privileg, herrenloses Land in Besitz zu nehmen, das Privileg, eine Eisenbahn zu bauen, das Privileg, Bergbau zu treiben, das Privileg, Kautschuk zu ernten usw. Die Konzession wird dadurch zu einer Summe von Einzelprivilegien, die selbständig und unverbunden nebeneinander hergehen. Ganz abseits stehen die den Konzessionaren auferlegten Pflichten: weshalb wird der Privilegierte so beschränkt? Wozu gerade bei diesen Privilegien die Pflicht, die verliehenen Rechte auch auszuüben, wozu das weitgehende, staatliche Aufsichtsrecht? Vom Standpunkt der Privilegientheorie stehen die gewährten Rechte und auferlegten Pflichten der Konzessionare einander ohne Zusammenhang und ohne ersichtlichen Grund gegenüber; der zwischen beiden bestehende unlösbare Zusammenhang bleibt unerklärt. Diesen Zusammenhang zwischen Rechten und Pflichten zu begründen, wird aber eine Hauptaufgabe sein, und nicht weniger die „Atomisierung"[2]) der Konzessionsrechte zu vermeiden. Die Konzessionen sind eine homogene Einheit nach ihrer Entstehung, nach ihrer Natur, nach ihrem Zweck: Es muß daher das Bestreben sein, die Konzessionen unter einen einheitlichen Gesichtspunkt zu bringen, einen Oberbegriff zu finden, dem sich alle Konzessionen unterordnen lassen.

Zu diesen drei Forderungen gesellt sich noch eine vierte. Sicherlich war es das Bedürfnis, eine Gebundenheit des Staates zu begründen, die zu der privatrechtlichen Theorie geführt hat; und dieses Bedürfnis ist gerechtfertigt. Um zu einer Gebundenheit der verleihenden Staatsgewalt zu kommen, braucht man aber nicht das Privatrecht heranzuziehen: auch im öffentlichen Recht gibt es eine Gebundenheit des Staates. Sie wird bewirkt durch subjektive öffentliche Rechte der Untertanen.

Ein Vorbehalt ist allerdings zu machen: subjektive öffentliche Rechte sind nicht geschützt gegen einen Akt der Gesetzgebung; aber eine solche Gebundenheit des Staates kann auch die privatrechtliche Theorie nicht begründen, denn jedes subjektive Privatrecht kann

[1]) Kormann in Z. 1911, S. 38 ff.

[2]) Kormann in Z. 1911, S. 38.

seinem Träger durch einen Akt der Gesetzgebung ebenfalls entzogen werden. Wohl aber schützt das subjektive öffentliche Recht gegen Akte der vollziehenden Gewalt; ein Verwaltungsakt, durch den dem Untertanen subjektive öffentliche Rechte eingeräumt werden, bewirkt die Bindung der vollziehenden Gewalt, wie statt Selbstbindung des Staates besser zu sagen ist[1]). Die Gebundenheit der verleihenden Verwaltungsbehörde an die Konzessionen, der Ausschluß der rechtlichen Möglichkeit, daß die Verwaltung einseitig zum Nachteile der Konzessionare in die Konzessionen eingreift, ist das vierte Ziel, auf das hinzustreben sein wird.

Die vier Zielpunkte auf dem Wege nach einer Lösung der Frage der Rechtsnatur der Konzessionen sind also: Öffentlich-rechtliche Natur der Konzessionen; Begründung der Konzessionen durch Verwaltungsakt; Einheitlichkeit der Konzessionen; subjektive öffentliche Rechte für die Konzessionare.

Die Lösung gibt der von Otto Mayer ausgebildete Begriff des öffentlichen Unternehmens. Zuerst hat Nollau[2]) auf die Ausführungen Otto Mayers hingewiesen; Kormann[3]) hat, insbesondere im Anschluß an die neuere eisenbahnrechtliche Literatur die Theorie im einzelnen ausgebildet und ihre Anwendbarkeit für die deutschen Konzessionen in Südwestafrika dargetan; sie ist für die französischen Konzessionsgesellschaften ebenfalls verwertbar.

Das beste Beispiel findet das öffentliche Unternehmen in der Eisenbahnkonzession, an der nach Otto Mayer immer die Probe der Richtigkeit der Theorie zu machen sein wird[4]). Es ist interessant, festzustellen, daß bei der Beurteilung der Rechtsnatur der Eisenbahnkonzessionen fast genau dieselben Hauptanschauungen hervorgetreten sind[5]), wie wir sie bei den kolonialen Konzessionen gesehen haben. Zunächst werden sie betrachtet als privatrechtliche Verträge; dann als staatliche Hoheitsakte, aus denen Rechte des Untertanen gegen den Staat nicht entständen, endlich als Akte der Gesetzgebung, die ein Privileg verleihen oder als öffentliche Akte,

---

[1]) Otto Mayer, Dsch. V.R. I, S. 86/87.
[2]) Nollau in Z. 1904, S. 423.
[3]) Kormann in Z. 1911, S. 33ff., 172ff.
[4]) Otto Mayer, Dtsch. V.R. II, S. 302; Otto Mayer, Frz. V.R., S. 306.
[5]) Otto Mayer, Dtsch. V.R. II, S. 303.

deren Wirkung gemischt sei, teils öffentlich, teils privatrechtlich. Diese Theorien erweisen sich als unzulänglich oder machen die kompliziertesten juristischen Konstruktionen erforderlich. „Wir brauchen all dieses Gewirre nicht. Die Sache ist viel einfacher“ [1]).

Die Konzessionierung eines öffentlichen Unternehmens ist nach Otto Mayer die Verleihung eines besonderen Nutzungsrechts an einer öffentlichen Sache [2]); der Unternehmer erhält ein Stück der öffentlichen Verwaltung ausgeliefert und in eigenen Besitz [3]). Begründet wird diese Stellung des Unternehmers durch einen Verwaltungsakt, der dem Untertanen rechtliche Macht geben soll über die öffentliche Verwaltung [4]), indem er ihm subjektive öffentliche Rechte einräumt. Das ist im französischen Verwaltungsrecht genau so wie im deutschen: „Die Verleihung erfolgt durch einen Verwaltungsakt“, durch décret [5]).

Hängt somit der Begriff des öffentlichen Unternehmens, wie ihn Otto Mayer versteht, eng mit seiner aus dem französischen Verwaltungsrecht übernommenen Lehre vom öffentlichen Eigentum zusammen, so ist er doch auch zu verwenden, ohne daß man diese Lehre in ihrem ganzen Umfang übernimmt. Der Begriff findet sich bereits in der Gesetzgebung [6]), z. B. im preußischen Enteignungsgesetz § 1: Enteignung „aus Gründen des öffentlichen Wohles für ein Unternehmen, dessen Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechts fordert“ [7]). Eine staatliche Aufgabe wird einem Unternehmer zur Durchführung übertragen. Die staatliche Aufgabe schlechthin jedes kolonisierenden Staates ist die Förderung seiner Kolonien. Wenn er nichts tut, bleibt ihre Entwicklung stehen oder geht nur sehr langsam vorwärts, sodaß es seine Pflicht ist, helfend einzugreifen; das tut er, indem er seine Kolonisierungsaufgabe ganz oder auf einem bestimmten Gebiet auf einen öffentlichen Unternehmer überträgt, der soll an seiner Stelle die öffentliche Aufgabe

---

[1]) Otto Mayer, Dtsch. V.R. II, S. 305.
[2]) Otto Mayer, Dtsch. V.R. II, S. 148.
[3]) Otto Mayer, Dtsch. V.R. II, S. 147.
[4]) Otto Mayer, Dtsch. V.R. II, S. 147.
[5]) Vgl. Otto Mayer, Frz. V.R. S. 303 und 295.
[6]) Vgl. Kormann i. Z. 1911, S. 40.
[7]) Weitere Beispiele bei Kormann i. Z. 1911, S. 41.

durchführen, der Staat entäußert sich einer ihm allein zustehenden Rechtsmacht zugunsten des Unternehmers. Das öffentliche Unternehmen wäre also zu charakterisieren, etwas abweichend von Otto Mayer, nicht als Verleihung des Nutzungsrechts an einer öffentlichen Sache, sondern als die Bestellung einer Privatperson zur Durchführung einer staatlichen Aufgabe auf Grund staatlichen Auftrags. Hierauf beruht die Ähnlichkeit mit der Bestellung zu einem öffentlichen Amt, der Beamtenernennung[1].

Die dem Unternehmer eingeräumte Rechtsmacht geht zunächst über die natürliche Handlungsfreiheit hinaus; er ist etwas zu tun befugt, was anderen Untertanen versagt ist. Das nähert sich der Polizeierlaubnis, ist aber nach dem oben Ausgeführten etwas durchaus anderes, weil nicht negativ ein Verbot fortgeräumt wird, sondern neue, vorher nicht vorhandene Berechtigungen in der Hand des Untertanen entstehen. Alle Rechte des öffentlichen Unternehmers lassen sich zusammenfassen in dem Begriff des Unternehmungsrechts[2]: kein anderer darf den Unternehmer in seiner Tätigkeit beeinträchtigen und auch der Staat darf nicht einseitig eingreifen. Der Umfang des Unternehmungsrechts kann sehr verschieden sein: beschränkt oder ausgedehnt, je nachdem es die durchzuführende öffentliche Aufgabe erfordert. Er kann so verschieden sein, wie der Umfang der „dem Minister auf der einen, dem Schutzmann auf der anderen Seite"[3] zugewiesenen Aufgaben. Dem Unternehmungsrecht steht die Betriebspflicht gegenüber: da es sich um die Durchführung einer öffentlichen Aufgabe handelt, ist es dem Staat nicht gleichgültig, wenn die Aufgabe unausgeführt bleibt. Zwischen Unternehmungsrecht und Betriebspflicht besteht ein unlösbarer Zusammenhang[4]: die Betriebspflicht ist die unmittelbare Folge der Öffentlichkeit des Unternehmungsrechts und ohne dasselbe nicht denkbar. Ein öffentliches Unternehmen kann nicht nur aus dem Unternehmungsrecht oder nur aus der Betriebspflicht bestehen[5]. Um sich zu vergewissern, daß der Betriebspflicht Genüge

---

[1]) Vgl. Otto Mayer, Dtsch. V.R. II, S. 294; Kormann i. Z. 1911, S. 43.
[2]) Kormann in Z. 1911, S. 41.
[3]) Kormann in Z. 1911, S. 41.
[4]) Kormann in Z. 1911, S. 43.
[5]) Vgl. oben S. 26.

geleistet und das Unternehmungsrecht nicht mißbraucht wird, muß der Staat die Möglichkeit der Kontrolle haben: so ist das dritte Begriffsmerkmal des öffentlichen Unternehmens das staatliche Aufsichtsrecht.

Die Begründung dieser bevorzugten Stellung des Untertanen „kann sich nicht knüpfen an die bloße tatsächliche Freigabe und die formlose Duldung"[1]) ihrer Ausübung. Es bedarf vielmehr „einer bestimmten auf Herstellung des Rechtsverhältnisses zwischen Staat und Untertan gerichteten Willenserklärung, eines öffentlichen Rechtsgeschäfts, wie es der Verwaltungsakt ist"[2]). Der Verwaltungsakt ist ein „obrigkeitlicher Ausspruch zur Bestimmung des rechtlichen Verhältnisses des Untertanen gegenüber der öffentlichen Gewalt"[3]); er gibt dem Untertanen „rechtliche Macht über die öffentliche Verwaltung"[4]) und erzeugt also subjektive öffentliche Rechte. Er beruht unmittelbar auf der öffentlichen Gewalt, in der die Fähigkeit enthalten ist, eine öffentliche Aufgabe selbst durchzuführen oder einem anderen zu übertragen; die zuständige Verwaltungsbehörde bedarf keiner formellen gesetzlichen Ermächtigung zu dem Verwaltungsakt. Zuständig ist diejenige Verwaltungsbehörde, die „über das zu verleihende Unternehmen verfügen kann"[5]). Die Zuständigkeit richtet sich somit nach dem Gegenstände des öffentlichen Unternehmens.

Der so gefundene Begriff des öffentlichen Unternehmens ist der Oberbegriff, der nach dem oben Ausgeführten für alle Konzessionen zu suchen war. Er ist verwertbar für Konzessionen jeder Art und auf jedem Gebiet, in der Heimat und in den Kolonien. Jaeckel[6]) macht der Theorie zum Vorwurf, daß sie ein koloniales Problem in einen engen Begriff des heimatlichen Rechts hineinzwänge. Es ist unbedingt zuzugeben, daß man sich gerade im Kolonialrecht besonders davor hüten muß, alte Schablonen und unbrauchbare Analogien aus dem heimischen Recht auf die meist

[1]) Otto Mayer, Dtsch. V.R. II, S. 151.
[2]) Otto Mayer, Dtsch. V.R. II, S. 151.
[3]) Otto Mayer, Dtsch. V.R. II, S. 306.
[4]) Otto Mayer, Dtsch. V.R. II, S. 147.
[5]) Otto Mayer, Dtsch. V.R. II, S. 306; Otto Mayer, Franz. V.R., S. 295.
[6]) Jaeckel in Fleischmanns Wörterbuch, II, S. 632.

grundlegend verschiedenen Verhältnisse anzuwenden; aber der Begriff des öffentlichen Unternehmens gehört nicht spezifisch dem heimatlichen Recht an und ist nicht eng: ein öffentliches Unternehmen ist ein jedes Unternehmen, das auf Grund staatlichen Auftrags staatlichen Aufgaben dient, mögen sie nun verkehrstechnischer, handelswirtschaftlicher oder kolonisatorischer oder sonst irgendwelcher Natur sein. Der Begriff ist im Gegenteil sehr umfassend. Er trägt außerdem dem Hauptbestreben Rechnung, daß bei der Feststellung der Rechtsnatur der Konzessionen hervortritt, indem er die öffentlich-rechtliche Natur der Konzessionen in den Vordergrund stellt und ihre Entstehung auf einen Verwaltungsakt zurückführt. Damit ist das dem Wesen der Konzessionen nicht entsprechende privatrechtliche Moment ausgeschaltet und gleichzeitig die Klippe vermieden, an der die Privilegientheorie scheiterte: denn die Konzessionierung ist kein Gesetz. Endlich ist die Konzession gegen willkürliche Eingriffe der Verwaltung geschützt, sodaß auch der vierten der oben aufgestellten Forderungen Genüge getan ist.

Im besonderen auf die Konzessionen der französischen Gesellschaften in Neu-Kamerun angewandt, ergibt die Theorie folgendes Bild:

Das Dekret des Präsidenten der französischen Republik, welches die Konzessionen erteilte, war ein Verwaltungsakt[1]) und begründete ein öffentliches Rechtsverhältnis zwischen den Gesellschaften und der französischen Regierung, das, wie grundsätzlich jedes Schuldverhältnis, auf der Gläubiger- wie auf der Schuldnerseite übertragbar war[2]). Nach Art. 5 des Novembervertrages wurde das Deutsche Reich an Stelle Frankreichs die konzessionsverleihende Macht. Diese öffentlichrechtliche — nicht privatrechtliche[3]) — Zession und Schuldübernahme, die von der Zustimmung der Gesellschaften unabhängig war, wurde durch die Publikation des Novembervertrages gesetzlich sanktioniert. Die Konzessionen blieben grundsätzlich bestehen; die ungestörte Ausübung ihres Unternehmungsrechtes, bestehend in dem Recht der Nutznießung und seiner Vorbedingung,

---

1) Vgl. Otto Mayer, Frz. V.R., S. 303.
2) Vgl. Huber, S. 58 Nr. 90, S. 59 Nr. 93.
3) So unrichtig Ritter i. Z. 1912, S. 235.

dem Niederlassungsrecht, sowie in der Befugnis, sich in Kultur genommenes Land anzueignen, wurde den Gesellschaften auch für die Zukunft gewährleistet. Im Widerspruch mit diesem Grundsatz der Unverletzlichkeit der Konzessionen nahm das Berner Abkommen ohne Zustimmung der Gesellschaften verschiedene Eingriffe in ihre Rechtssphäre vor. Es sind Zweifel geäußert worden[1]), ob das zulässig war; die Bedenken sind jedoch nicht gerechtfertigt. Denn das subjektive öffentliche Recht des Konzessionars auf Achtung seiner Konzession bindet nur die Verwaltung: das Berner Abkommen hat jedoch Gesetzeskraft (vgl. oben S. 22). Die Gesellschaften sind aber davor gesichert, daß durch neue gesetzgeberische Akte seitens des Deutschen Reiches ihre Konzessionen weiter beschränkt werden, da sich Deutschland Frankreich gegenüber verpflichtet hat, keine anderen Eingriffe vorzunehmen als die, zu denen Frankreich im Berner Abkommen seine Zustimmung gegeben hat. Derartige gesetzgeberische Akte wären zwar staatsrechtlich, den Gesellschaften gegenüber, voll wirksam, aber völkerrechtlich, Frankreich gegenüber, Rechtsbruch, und dürfen aus diesem Grunde nicht ergehen.

Das Ergebnis ist also, daß das Deutsche Reich weder im Gesetzgebungs- noch im Verwaltungswege die Konzessionen beschränken noch aufheben darf; es darf nur dann vorgehen, wenn einer der in den Dekreten und Lastenheften festgelegten Tatbestände vorliegt.

Von dieser Regel ist *eine* wichtige Ausnahme zu machen. Es gibt einen Grund zur Entziehung der Konzession, der bei der Konzessionierung nicht ausdrücklich vorgesehen war: die *Verwirkung durch Mißbrauch.* Wenn der Konzessionar trotz Vermahnung seine Pflichten gröblich verletzt, ist die Konzession verwirkt und kann zurückgenommen werden, ohne daß dem Konzessionar irgend ein Entschädigungsanspruch zusteht. Das folgt als natürliches Akzessorium aus der öffentlichen Rechtsnatur der Konzession: Da die Konzession im öffentlichen Interesse erteilt ist und die Durchführung der dem Konzessionar übertragenen Aufgabe

---

[1]) Kormann in der Deutschen Kolonialzeitung 1912, S. 886, und Ritter, Neu-Kamerun, S. 208.

öffentlichen Zwecken dient, wird die Konzession hinfällig, sobald die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe, die die Voraussetzung der ganzen Konzession ist, durch das Verhalten des Konzessionars unmöglich wird. Bei jedem öffentlichen Unternehmen besteht daher die stillschweigende Vorwirkungsklausel. Das ist allgemein anerkannt[1]).

Falls das Kolonialamt, auf die Verwirkungsklausel gestützt, einer Gesellschaft die Konzession entziehen sollte, würde diese sich kaum ohne Widerspruch darein fügen, sondern eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen, ob der Fall der Verwirkung vorliege. Da öffentliche Rechte in Frage stehen, sind — trotz der Entscheidung des Reichsgerichts im Prozeß der Gesellschaft Nordwestkamerun — die bürgerlichen Gerichte gemäß § 13 G.V.G. nicht zuständig; vielmehr gehören Streitigkeiten über die Frage, ob die Konzessionsentziehung berechtigt war, vor die Gerichte, die den Rechtsschutz der Untertanen gegenüber der Verwaltung zu gewährleisten berufen sind, also die Verwaltungsgerichte. Das französische Recht hat diese Folgerung uneingeschränkt gezogen, indem es alle Streitigkeiten der Konzessionare mit der Regierung an ein Verwaltungsgericht verwies: den Conseil d'État. Es erschien selbstverständlich, daß das im deutschen Recht so bleiben würde, zumal das Berner Abkommen eine Übertragung der Zuständigkeit der französischen Behörden und Gerichte auf die „entsprechenden" deutschen Behörden und Gerichte vorsah. Die Reichsregierung scheint jedoch eine andere Praxis verfolgen zu wollen: entgegen diesem allgemeinen Grundsatz des Berner Abkommens hat sie in Art. 9 und 20 die Zuständigkeit des Conseil d'État auf den Kolonialgerichtshof übertragen und von vornherein bedingungslos auf die Einrede seiner Unzuständigkeit verzichtet[2]). Es besteht — wenigstens vorläufig — nicht die Absicht, dem Kolonialgerichtshof auch verwaltungsgerichtliche Funktionen beizulegen, sodaß man annehmen müß, die Regierung stehe jetzt auf dem Standpunkt, daß die Konzessionen privatrechtliche Verträge sind, deren Beurteilung

[1]) Otto Mayer, Dtsch. V.R. II, S. 316; Otto Mayer, Frz. V.R., S. 304; Stengel i. Z. 1904, S. 340; Gerstenhauer i. Z. 1905, S. 575; Kormann i. Z. 1911, S. 44; Endemann, I, S. 287.

[2]) Berner Abkommen, Art. 29, Abs. 3.

der Rechtsprechung der bürgerlichen Gerichte unterliegt. Noch im vorigen Jahr hat die Regierung in dem Prozeß der Gesellschaft Nordwestkamerun die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs bei der Prüfung der Berechtigung von Konzessionsentziehungen erhoben; heute scheint sie auf einem anderen Standpunkt zu stehen. In dieser Annahme wird man bestärkt durch das unter den Auspizien des Reichskolonialamts erschienene Rittersche Buch, das die Konzessionen als privatrechtliche Verträge ansieht. Damit wäre die erste und wichtigste Forderung preisgegeben: die Konzessionen im öffentlichrechtlichen Sinne aufzufassen. Ein Ausweg bestände noch: daß dem Kolonialgerichtshof, wie es auch schon verlangt worden ist[1]), verwaltungsgerichtliche Funktionen beigelegt werden. Bei der heute stets wachsenden Abneigung gegen das Konzessionssystem hat die Frage eine große Bedeutung. Wie das Kolonialamt der Gesellschaft Nordwestkamerun die Konzession entzogen hat, könnte es sich auch bewogen fühlen, einmal die Konzessionen in Südwestafrika oder in Neukamerun zurückzunehmen: wenn sich die Gesellschaften dagegen zur Wehr setzen, wer soll dann über die Berechtigung der Konzessionsentziehung entscheiden? Wieder das Reichsgericht? Es ist ganz unmöglich ein öffentliches Rechtsgeschäft wie die Konzessionsentziehung der Rechtsprechung der bürgerlichen Gerichte zu unterstellen. Kormann bekämpft lebhaft, fast heftig die „Usurpationsgelüste der Justiz“[2]), wie sie in der Entscheidung des Reichsgerichts zum Ausdruck kommen sollen, und verlangt mit Recht eine ausschließliche Verwaltungsgerichtsbarkeit für die Konzessionsgesellschaften. Das ist nur möglich, wenn der zu schaffende Kolonialgerichtshof kein reiner Zivil- und Strafgerichtshof wird.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Konzessionar und dem Staat ist also, wie festgestellt, rein öffentlichrechtlicher Natur. Nun tritt aber der Konzessionar durch Ausübung seines Unternehmungsrechts auch in Rechtsbeziehungen zu Privatpersonen[3]). Diese Rechtsbeziehungen sind allerdings privatrechtlicher Natur: die erworbenen Grundstücke werden privatrechtliches Eigentum, Anstellungen von Gesellschaftsbeamten sind privatrechtliche Dienstverträge, Verkauf

[1]) z. B. Fleischmann im Jahrb. über die deutschen Kolonien 1911, S. 72.
[2]) Kolonialzeitung 1912, S. 887.
[3]) Vgl. Otto Mayer, Dtsch. V.R. II, S. 312.

von Kautschuk an Händler privatrechtliche Kaufverträge usw. Damit scheint zunächst der rein öffentlichrechtliche Charakter der Konzessionen preisgegeben zu sein. Allein die Rechtsbeziehungen der Konzessionare zum Staat sind etwas ganz anderes als die durch diese Konzession verliehenen Rechte; eins geht das andere nichts an. Die Rechtsbeziehungen zum Publikum sind „nicht Wirkungen, sondern nur Folgen der Verleihung“ [1]) und von der öffentlichen Rechtsnatur der Konzessionierung unabhängig. Wenn z. B. ein öffentliches Eisenbahnunternehmen von einem Fahrgast den Fahrpreis zu fordern hat, so wird niemand, weil die Konzessionierung öffentlichen Charakter trägt, auch hierin ein subjektives öffentliches Recht des Unternehmers erblicken, das er vor den Verwaltungsgerichten zu verfolgen hätte; es ist selbstverständlich ein privatrechtlicher Anspruch, den er vor den bürgerlichen Gerichten geltend macht. Der öffentliche Unternehmer wird durch die Konzession nicht selbst ein Rechtssubjekt, das dem öffentlichen Recht angehört, wie etwa ein Selbstverwaltungskörper; er bleibt immer ein Privatrechtssubjekt [2]), das in allen seinen Rechtsbeziehungen zu anderen Subjekten des Privatrechts der bürgerlichen Gerichtsbarkeit untersteht. Man muß daher den Begriff der Gesellschaft von dem der Konzession trennen; das Rechtssubjekt der Gesellschaft ist ein Subjekt des Privatrechts wie jede Einzelperson oder jede gewöhnliche Handelsgesellschaft und untersteht in allen ihren Rechtsbeziehungen zu ihresgleichen dem Privatrecht [3]); alle Streitigkeiten dagegen, die sich aus dem öffentlichen Rechtsverhältnis Konzession ergeben, gehören vor die Verwaltungsgerichte. Endemann [4]) formuliert diesen Unterschied dahin, daß er „das Verhältnis des Staates zu dem Konzessionar“ genau von der „Rechtsstellung des Konzessionars nach außen, dem Publikum gegenüber“ unterscheidet. Jenes ist öffentlichrechtlich, dieses privatrechtlich [5]).

[1]) Otto Mayer, Dtsch. V.R. II, S. 314.

[2]) Vgl. Stengel in Z. 1904, S. 333; Nollau in Z. 1904, S. 423.

[3]) Vgl. Eger II, S. 275/276, 321, 322.

[4]) Endemann I, S. 284.

[5]) Vgl. auch die Unterscheidung, die auf dem Gebiet der Polizeierlaubnis Rehm, S. 29, zwischen dem „subjektiven öffentlichen Recht zum Jagen“, das der Jagdschein verleiht, und dem „privaten Jagdrecht“, und weiter S. 31 zwischen dem „öffentlichen Baukonsens“ und der „privatrechtlichen Baufreiheit“ macht.

Daß die öffentlichen Rechtsbeziehungen der Gesellschaften zum Staat und die privaten zu Privatpersonen unabhängig nebeneinander herlaufen und sich gegenseitig nichts angehen, beweist auch die Tatsache, daß zu Eigentum erworbenes Konzessionsland trotz nachfolgender Konzessionsentziehung der Gesellschaft verbleibt. Mit der Eintragung ins Grundbuch ist das Grundstück aus der öffentlichrechtlichen in die privatrechtliche Sphäre übergetreten und wird daher von dem Aufhören der öffentlichrechtlichen Rechtsbeziehungen nicht mehr berührt [1]).

Die Berechtigung einer Konzessionsentziehung zu prüfen, sind, wie oben ausgeführt, die Verwaltungsgerichte nach den Regeln des öffentlichen Rechts zuständig; wenn dagegen irgendeine Firma im Konzessionsgebiet einer Gesellschaft sich niederläßt und durch Gewinnung von Kautschuk das Vorzugsrecht der Gesellschaft verletzt, so gehört der Prozeß ausschließlich vor die bürgerlichen Gerichte. Dabei kann es vorkommen, daß auch ein Zivilgericht über die Konzessionen entscheidet. Wenn z. B. die beklagte Firma einwendet, die Konzession sei im Hinblik auf die Kongoakte nichtig, so wird das Gericht auch über öffentlichrechtliche Fragen zu entscheiden haben; die Entscheidung ist aber nur die Regelung einer Vorfrage [2]) und die Natur der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit wird dadurch nicht aufgehoben.

Den Rechten des Beliehenen stehen seine Pflichten gegenüber bzw. Rechte des Verleihenden: das ist die Betriebspflicht der Konzessionsgesellschaften und das Aufsichtsrecht des Staates. Die Betriebspflicht statuiert Art. 7 L.H. und Art. 9 Ziff. 2 d 1910. Das Aufsichtsrecht des Staates liegt in der Befugnis, über die Art der Ausbeutung des Landes Rechenschaft zu fordern, die Nutzbarmachung vor der Eigentumsübertragung festzustellen, Verfassungsänderungen der Gesellschaften zu genehmigen, die Finanzmaßnahmen zu überwachen usw. Die der Regierung zur Durchsetzung ihrer Forderungen zustehenden Zwangsmittel sind die Kürzung des Konzessionsgebiets, die Ersetzung des alten Konzessionars durch einen neuen, schließlich die völlige Entziehung der Konzession mit oder ohne Entschädigung.

---

[1]) Vgl. oben S. 37.

[2]) Vgl. Mayer, Dtsch. V.R. II, S. 157.

Überblickt man noch einmal das Ergebnis der Untersuchung über die Rechtsnatur der Konzessionen, so ergibt sich:

Die französischen Gesellschaften in Neu-Kamerun sind öffentliche Unternehmungen. Sie haben das alleinige Unternehmungsrecht in ihrem Konzessionsgebiet, daneben aber die Betriebspflicht; dem Staat steht das Aufsichtsrecht zu. Erteilt wurde die Konzession durch einen Verwaltungsakt, der für die Gesellschaften das subjektive öffentliche Recht auf Achtung und Schutz ihrer Konzessionen begründete; eine Kürzung oder Entziehung der Konzession ist nur zulässig, wenn einer der bei der Verleihung vorgesehenen Gründe vorliegt, sowie im Falle der Verwirkung. Die Beurteilung der Berechtigung einer solchen Maßnahme untersteht ausschließlich dem öffentlichen Recht und ist Sache der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Dagegen sind für Streitigkeiten der Gesellschaften mit Privatpersonen die bürgerlichen Gerichte zuständig.

## III. Die Rechtsgültigkeit der Konzessionen im Hinblick auf die Kongoakte.

Die Kongoakte proklamierte den Grundsatz der Handelsfreiheit für das gesamte Stromgebiet des Kongo und seiner Nebenflüsse. Innerhalb dieser konventionellen Kongozone liegen diejenigen beiden europäischen Kolonien, in denen das System der Landkonzessionen zur größten Entfaltung gelangt ist: der belgische und der französische Kongo. Daß dieses Konzessionssystem mit seiner Monopolstellung der Konzessionsgesellschaften tatsächlich den freien Handel unmöglich gemacht hat[1]), bestreitet niemand, auch nicht die belgische und die französische Regierung[2]). Dagegen halten die beiden Regierungen daran fest, daß das Konzessionssystem rechtlich gegen die Kongoakte nicht verstoße. Alle Klagen der am freien Handel im Kongo am meisten interessierten deutschen und englischen Handelskammern haben nichts genützt[3]); es wurde ihnen immer dieselbe Entgegnung: tatsächlich mögen sie recht haben; rechtlich sei gegen das Konzessionssystem nichts einzuwenden.

---

[1]) Vgl. Zimmermann, S. 27, S. 42 ff.

[2]) Ritter in Z. 1912, S. 221.

[3]) Vgl. die Schrift von Vohsen.

Demgegenüber wird festzustellen sein, daß das Konzessionssystem auch rechtlich mit der Kongoakte unvereinbar ist. Vorauszuschicken ist, daß sich die Untersuchung nur auf diejenigen Konzessionen bezieht, die innerhalb der vertraglichen Kongozone [1]) erteilt worden sind; damit entfallen für Neu-Kamerun die Konzessionen der Gesellschaften Ouhamé-Nana und Haut Ogooué ganz, der Gesellschaft Njoko Sanga zum größten Teil.

## 1. Die Berliner Konferenz.

Als die kolonialen Bestrebungen der von König Leopold II von Belgien gegründeten Association Internationale, der Vorläuferin des Kongostaats, sowie die Pläne der Engländer und Franzosen das Ziel im Auge hatten, das gesamte Kongogebiet für sich zu monopolisieren, griff Bismarck ein, um zu verhindern, daß Zentralafrika dem deutschen Handel verschlossen wurde. Die am 15. November 1884 in Berlin zusammentretende internationale Konferenz proklamierte nach Regelung einiger anderer internationaler Fragen in der Angelegenheit der Handelsfreiheit im Kongogebiet den Satz, daß zwar jede Macht sich innerhalb der Kongozone politisch etablieren könne, daß aber in handelspolitischer Beziehung das Gebiet international sein solle. Dieser Erfolg Bismarcks war nach einem französischen Urteil [2]) eine schwere Niederlage für die alten Kolonialmächte England, Frankreich, Spanien und Portugal.

Am 26. Februar 1885 wurde die Kongoakte in Berlin unterzeichnet. Der auf den freien Handel bezügliche Art. 1 lautet: „Der Handel aller Nationen soll vollständige Freiheit genießen;" und Art. 5 führt näher aus: „Keine der Mächte, die in den oben bezeichneten Gebieten Souveränitätsrechte ausübt oder ausüben wird, kann dort Monopole oder Privilegien irgendwelcher Art, die sich auf den Handel beziehen, verleihen."

## 2. Die französische Verteidigung des Konzessionssystems.

„Es liegt eine gewisse Ironie darin," sagt Ritter [3]), „daß nirgends im übrigen Afrika, für das die Freiheit des Handels nicht besonders

---

[1]) Vgl. die Karte II bei Ritter, Neu-Kamerun.

[2]) Rouget, S. 55.

[3]) Ritter in Z. 1912, S. 220.

garantiert ist, die Freiheit des Handels so beschränkt oder ganz aufgehoben ist, wie gerade in dem Gebiete, für das sie durch völkerrechtlichen Vertrag garantiert wurde[1])." Die Gegner der Konzessionspolitik der französischen und der belgischen Regierung haben sehr wohl erkannt, daß das Konzessionssystem mit der Kongoakte unvereinbar ist; aber ihre Verteidiger haben sehr geschickt operiert und juristisch darzulegen versucht, daß die Unvereinbarkeit zwar tatsächlich, aber nicht rechtlich bestehe. Die amtliche Rechtfertigung der belgischen Regierung[2]) und die Entscheidungen der französischen Gerichte und Verwaltungsbehörden bewegen sich alle in demselben Gedankengang. Am deutlichsten kommt er zum Ausdruck in dem Urteil des Gerichts von Libreville vom 11. Januar 1902[3]), das folgendermaßen argumentiert:

Die Kongoakte verbiete Privilegien und Monopole auf dem Gebiete des Handels; der Staat, und von ihm die Gesellschaften, hätten aber ein Privileg, das sich auf dem Boden und die auf ihm gewonnenen Früchte beziehe. In keinem Lande der Welt würde der Eigentümer, der auf seinem ihm gehörigen Boden Früchte zieht, als Kaufmann betrachtet; Grundstücksgeschäfte seien keine Handelsgeschäfte sowohl nach dem Code de commerce wie nach dem Handelsrecht Deutschlands und Belgiens. Das Handelsrecht dieser Staaten sei maßgebend, da die beiden Konferenzen (Berlin 1885 und Brüssel 1890) in den Hauptstädten dieser Länder getagt hätten. Es beständen also keine Handels-, sondern Besitz- und Eigentumsmonopole. Wenn durch diese Monopole tatsächlich jeder freie Handel unmöglich gemacht werde — das wird ausdrücklich zugegeben — so liege das an den tatsächlichen Verhältnissen in jenen Gebieten, wo es als Gegenstand des Handels nur den Boden und seine Erzeugnisse gebe. Es seien keine Differentialzölle da, die französische vor nichtfranzösischen Händlern bevorzugten; jeder Händler habe in gleicher Weise Zutritt zu dem Lande.

Daß die Franzosen in diese Auslegung „konstruktiver Begriffsjurisprudenz", wie Ritter[4]), oder „subtilités juridiques", wie

---

1) Vgl. Vohsen, S. 17 ff., 25 ff.
2) Vgl. Stengel, Kongostaat, S. 37 ff.
3) Vgl. Ritter in Z. 1912, S. 221.
4) Ritter in Z. 1912, S. 220.

Challaye[1]) es nennt, selbst kein allzu großes Vertrauen setzten, geht daraus hervor, daß sie es ängstlich vermieden, ausländische Gerichte über die Frage entscheiden zu lassen. So wurde von einer Klage gegen zwei deutsche Firmen Abstand genommen, um nicht ein deutsches Gericht über das Verhältnis der Konzessionen zur Kongoakte entscheiden zu lassen[2]). Die englischen Firmen John Holt and Co. und Hatton and Cookson, die in die Konzessionsrechte eingegriffen hatten, wurden von der französischen Regierung mit 2 Millionen Franken und 30 000 ha Land entschädigt, um zu vermeiden, daß der Streit einem internationalen Schiedsgericht unterbreitet wurde, worauf die englische Diplomatie drängte. „Le monopole qu'ont obtenu les Sociétés, coûte cher à la Colonie[3])." Ferner wird dem Dekret von 1910 vorausgeschickt, sein Zweck sei u. a., die neuen Konzessionen mit den Bestimmungen der Kongoakte in Einklang zu bringen[4]). Damit wird zugegeben, daß die alten Konzessionen wohl nicht ganz den Forderungen der Kongoakte entsprachen.

Das taten sie denn auch nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich, wie es denn immer mißlich ist, wenn man auf diesen Gegensatz hinauskommt. Die französische Verteidigung enthält zwei Fehler:

Zunächst ist es ganz willkürlich, zum Beweise dessen, daß Grundstücksgeschäfte Handelsgeschäfte sind, das Handelsrecht von drei Signatarmächten herauszugreifen. Zudem stimmt die Behauptung nicht. Ritter kommt auf Grund seiner Untersuchungen zu dem Resultat[5]), daß auch nach französischem und belgischem Handelsrecht Grundstücksgeschäfte zu den Handelsgeschäften gehören. Ebenso ist es nach dem Handelsrecht aller übrigen Staaten außer nach dem alten deutschen Handelsgesetzbuch, das heute noch in Österreich gilt. Wie aber soll dann, wenn die Handelsgesetze der Signatarmächte untereinander abweichen, die Frage entschieden werden, ob Grundstücksgeschäfte Handelsgeschäfte sind oder nicht? Soll nach der Majorität abgestimmt werden? Oder nach der Bevölkerungszahl?

[1]) Challaye, S. 181.
[2]) Ritter in Z. 1912, S. 231.
[3]) Challaye, S. 180.
[4]) Ritter in Z. 1912, S. 231.
[5]) Ritter i. Z. 1912, S. 223.

Ein derartiger Weg, die Frage nach den Bestimmungen der einzelnen Handelsgesetzbücher zu regeln, ist überhaupt nicht gangbar. Hätte jeder Staat seiner Willenserklärung seine eigene Rechtssetzung zugrunde gelegt, so wäre eine Einigung überhaupt nicht zustande gekommen. Der Begriff „Handel" der Kongoakte kann vielmehr nur in seinem ursprünglichen, allgemeinen, durch keine staatliche Gesetzgebung definierten Sinne verstanden werden: nämlich Austausch aller materiellen Güter ohne Rücksicht darauf, ob beweglich oder unbeweglich. Auch die Grundstücksgeschäfte fallen demnach unter die Handelsgeschäfte im Sinne der Kongoakte.

Der zweite Fehler in der Gedankenreihe der französischen Rechtfertigung, der den springenden Punkt trifft, ist der, daß sie sich auf die tatsächlichen Verhältnisse beruft, die es verschuldeten, daß freier Handel nicht möglich sei. Gesetzt einmal den Fall, die Kongoakte habe wirklich Grundstücksgeschäfte nicht unter die Handelsgeschäfte gerechnet, dann darf sich die französische Regierung trotzdem nicht darauf berufen, daß sie nur von ihrem Recht Gebrauch mache, wogegen niemand etwas einwenden könne, und daß die tatsächlichen Verhältnisse die Schuld hätten, daß der freie Handel leider unmöglich werde. Wenn die tatsächlichen Verhältnisse den vertraglich geforderten Zustand unmöglich machten, dann ist sehr wohl etwas dagegen einzuwenden, daß von dem Recht unbeschränkt Gebrauch gemacht werde; der Träger des Rechts ist dann in seiner Ausübung durch den Vertrag beschränkt.

### 3. Die tatsächlichen Wirkungen der Kongoakte.

Ritter kommt in seiner Kritik der französischen Praxis zu dem Ergebnis[1], daß nicht nur die Konzessionsdekrete, sondern schon das Domanialdekret gegen die Kongoakte verstoße[2]. Der Staat sei Alleineigentümer des ganzen Landes; alle Produkte gehörten ihm und niemand könne Früchte ernten, verkaufen oder kaufen, ohne sich strafbar zu machen: dadurch sei also das ganze Gebiet dem freien Handel verschlossen.

Einer so weitgehenden Folgerung wird man nicht zustimmen können. Als notwendige Konsequenz würde zunächst daraus folgen,

[1] Ritter in Z. 1912, S. 228.

[2] Ritter in Z. 1912, S. 228. Auch Vohsen, S. 17 unten.

daß die deutsche Kronlandsverordnung für Kamerun und Ostafrika, soweit diese Gebiete in die Kongozone fallen, ebenfalls gegen die Kongoakte verstoße: denn das ausschließliche Aneignungsrecht des Fiskus am herrenlosen Lande ist ja ein Privileg schlechthin. Wenn das französische Domanialdekret, und mit ihm die deutsche Kronlandsverordnung, gegen die Kongoakte verstieße, würde das bedeuten, daß weder Frankreich noch Deutschland Eigentum am Boden erwerben dürfe; wenn es der französische und deutsche Fiskus nicht darf, dann darf es auch keine andere Person, und das Land könne überhaupt nicht zu Eigentum vergeben werden; mit anderen Worten: sämtliches Land innerhalb der Kongozone müßte für alle Zeiten herrenlos bleiben.

So ist die Bestimmung der Kongoakte nicht gemeint. Sie kann und will nicht verhindern, daß ein Staat oder ein Privater Eigentum am Boden erwirbt; aber sie schreibt dem Eigentümer vor, in gewisser Weise mit seinem Eigentum zu verfahren oder vielmehr nicht zu verfahren: der Eigentümer darf auf seinem Eigentum keine Handlungen vornehmen, durch die die von der Kongoakte als rechtmäßig anerkannte Bewegungsfreiheit des weißen Händlers eingeschränkt oder gar ganz unmöglich gemacht wird: die Kongoakte wirkt als Servitut.

Der Handel in jenen Gegenden beruht vornehmlich auf dem Tauschgeschäft mit den Eingeborenen. Der weiße Händler erkannte die Eingeborenen als selbstverständliche Eigentümer der von ihnen bewirtschafteten Ländereien und der darauf gewonnenen Produkte an; dadurch aber, daß Frankreich den Eingeborenen das Eigentum an ihren Ländern absprach, entzog es den Händlern die Möglichkeit des Tauschhandels; das war ein Verstoß gegen die Kongoakte. Der Grundsatz, daß die Eingeborenen kein Eigentum kennen, ist aber nicht in dem Domanialdekret ausgesprochen, sondern ist erst von der Praxis der französischen Verwaltungsbehörden und Gerichte herausgebildet worden. Ebenso steht es mit der Versagung der Niederlassung an Weiße[1]). Ohne feste Niederlassung ist in jenen Gegenden ein Handel nicht möglich[2]); durch das Verbot der Nieder-

---

1) Instructions Ministérielles v. 1899, Ziff. 8 (Annuaire 1910, S. 579).
2) Ritter, Neu-Kamerun, S. 205.

lassung wurde also der freie Handel unmöglich gemacht: das war wieder ein Verstoß gegen die Kongoakte. Aber auch dieses Verbot steht nicht in dem Domanialdekret, sondern in den Instructions Ministérielles von 1899.

Domanialdekret wie Kronlandsverordnung stehen nicht im Widerspruch mit der Kongoakte.

Anders jedoch ist es mit den Konzessionsdekreten. Die Kongoakte verbietet Privilegien oder Monopole irgendwelcher Art, die sich auf den Handel beziehen. Was unter Privileg und Monopol zu verstehen ist, wird wieder nicht nach den Gesetzesbestimmungen der Vertragsstaaten zu beurteilen sein, also Privileg z. B. nicht in dem speziellen Umfang, wie ihn das A.L.R. definiert. Vielmehr ist der Inhalt des Begriffes allein aus dem Wortlaut und Sinn der Kongoakte zu entnehmen, aus dem Sinn, den ihm die übereinstimmenden Willenserklärungen der Signatarmächte unterlegen wollten. Dann wird man unter privilège ou monopole concernant le commerce jedes Vorzugsrecht irgendeiner Person zu verstehen haben, das die Gleichberechtigung auf dem Gebiete des Handels aufhebt. „Gleiches Recht für alle" – das ist der Sinn der Art. 1 und 5 der Kongoakte.

Ein solches durch die Kongoakte verbotene Vorzugsrecht ist aber den Konzessionsgesellschaften gewährt; insbesondere die Compagnie Forestière hat ein vollständiges Kautschukmonopel[1]). Zwar sprechen die Konzessionsdekrete nirgends von einem ausschließlichen Recht der Konzessionare, tatsächlich aber besteht eine Alleinberechtigung[2]). Wenn ein Nichtkonzessionar im Konzessionsgebiet Kautschuk gewinnt, so entzieht er der Gesellschaft die Möglichkeit, dieses betreffende Gebiet selbst auszubeuten, wozu sie nach ihrem Konzessionsdekret das Recht hat; vgl. den Streit der Konzessionsgesellschaften mit den beiden englischen Firmen[3]). Die Gesellschaft kann also verlangen, daß der Nichtkonzessionar die Ausbeutung unterläßt. Dadurch ist jedem Dritten die Möglichkeit genommen, ebenso wie die Konzessionsgesellschaften den gewonnenen Kautschuk zu verkaufen; die Gesellschaft ist vor allen anderen bevorzugt, der Grundsatz der Gleich-

[1]) Vgl. Kolonialzeitung 1912, S. 712.
[2]) Vgl. Ritter, Neu-Kamerun, S. 185, und oben S. 28.
[3]) Oben S. 65.

berechtigung aufgehoben: Verstoß gegen die Kongoakte. Ebenso steht es mit dem Aneignungsrecht am herrenlosen Lande: wenn ein Dritter sich im Konzessionsgebiet ein Grundstück aneignet, kann es die Gesellschaft nicht mehr tun, obwohl es ihr in ihrer Konzession zugesichert ist, es wäre ihr also ein Vorteil entzogen, auf den sie Anspruch hat. Die Kongoakte gebietet, alle, die Grundstücke erwerben wollen, gleich zu behandeln, keinen zu bevorzugen; die Konzessionsdekrete aber beschränken gerade die Möglichkeit des Grundstückserwerbs auf eine einzige Person, die Gesellschaft. Die Gewinnung des Kautschuks ist — abgesehen von den geringen Quanten, die man, besonders unter der jetzigen Regelung der Reservate, von den Eingeborenen kaufen kann — die Vorbedingung dazu, daß man ihn verkaufen, mit ihm Handel treiben kann. Sowohl in dem Gewinnungsrecht des Kautschuks wie in dem Erwerbsrecht an Grund und Boden aber geben die Konzessionen ihren Trägern ein Vorzugsrecht vor allen übrigen, ja sogar die Alleinberechtigung. Das ist der klarste Verstoß gegen den von der Kongoakte proklamierten Grundsatz der Gleichberechtigung auf dem Gebiete des Handels.

Die Konzessionen der französischen Gesellschaften in Neu-Kamerun, soweit die Konzessionsgebiete in der konventionellen Kongozone liegen, verletzen also sämtlich die Kongoakte. Daraus ergeben sich verschiedene Folgerungen.

Um zunächst die völkerrechtliche Seite zu betrachten, so folgt aus dem Vorstehenden, daß Frankreich durch Erteilung der Konzessionen der von ihm mit Unterzeichnung der Kongoakte übernommenen Verpflichtung, keine Handelsvorrechte zu gewähren, zuwider gehandelt hat; das Deutsche Reich hat sich dadurch, daß es die Konzessionen übernahm, zum Mitschuldigen Frankreichs gemacht. Nun enthalten sämtliche Konzessionsdekrete am Anfang die Klausel, daß die Konzession erteilt werde unter Vorbehalt „der Rechte, die für Dritte, und der Pflichten, die für die Gesellschaften aus den Bestimmungen der Berliner und Brüsseler Generalakte hervorgehen." Die Klausel scheint zunächst das Bild zu ändern und die französische wie die deutsche Regierung von dem Vorwurf zu befreien, die Kongoakte mißachtet zu haben. In Wahrheit aber ist die Klausel völlig bedeutungslos.

Steht man auf dem Standpunkt der französischen Regierung, daß die Konzessionsdekrete der Kongoakte nicht widersprechen, dann ist die Klausel überflüssig. Vertritt man den entgegengesetzten Standpunkt, daß das Konzessionssystem mit der Kongoakte nicht vereinbar ist, dann ist die Klausel unsinnig. Denn setzt man für Konzessionsrechte den gefundenen Begriff Handelsvorrechte ein, so kommt man zu dem Satz: „Vorbehaltlich des Verbots der Kongoakte, Handelsvorrechte zu verleihen, werden folgende Handelsvorrechte verliehen.“ Sind die Konzessionsrechte aber keine Vorrechte, dann ist das ganze Dekret überflüssig. In diesem Falle wird den Gesellschaften feierlich ein Recht verliehen, das sie schon haben, weil es jedem zusteht. Durch diese Interpretation der Klausel des Dekrets würde der Wert der Konzessionsrechte nicht nur „fast ganz aufgehoben“ [1]), sondern schlechterdings annulliert, und das Dekret würde zu einem inhaltslosen Stück Papier. Man befindet sich also in einem Dilemma: wenn man die Klausel wörtlich interpretiert, fällt das ganze Dekret in ein Nichts zusammen, der Verwaltungsakt nimmt durch die Klausel sich selbst jede Wirkung. Um diese Folgerung zu vermeiden, bleibt also schlechthin nur der Ausweg, die Klausel als unerheblich und unbeabsichtigt bei Seite zu schieben: wenn sie in dem Dekret fehlte, würde sich die Rechtslage nicht im geringsten ändern [2]). Damit bleibt die Tatsache bestehen, daß Frankreich durch die Konzessionierung auf seine völkerrechtlichen Vertragspflichten keine Rücksicht genommen hat und daß Deutschland durch den Novembervertrag sich derselben Vertragsverletzung schuldig gemacht hat.

Nun die staatsrechtlichen Folgen der Nichtachtung der Kongoakte. „Rechte für Dritte und Verpflichtungen für die Gesellschaften“ gehen aus der Kongoakte erst dann hervor, wenn dieser völkerrechtliche Vertrag durch Publikation staatsrechtliche Geltung erlangt. Frankreich hat die Kongoakte publiziert und ihr im Mutterlande wie in der französischen Kongokolonie gesetzliche Geltung gegeben [3]);

---

[1]) Ritter, Neu-Kamerun, S. 232.

[2]) Vgl. als Analogon hierzu die Worte „nach Artikel 4“ in Art. 11 Abs. 3 der Reichsverfassung, die nach übereinstimmender Ansicht von Theorie und Praxis als überflüssig und irreführend zu streichen sind.

[3]) Ritter in Z. 1912, S. 219.

im Reichsgesetzblatt ist sie ebenfalls publiziert worden und hat damit staatsrechtliche Geltung im Reichsgebiet erlangt, aber nicht in den deutschen Kolonien. Um das zu erreichen, wäre eine spezielle Verkündigung für die Kolonien nötig gewesen[1]), die nicht erfolgt ist. In Alt-Kamerun und Ostafrika galt also die Kongoakte nicht; in Neu-Kamerun galt sie zwar nach der Abtretung zunächst noch weiter, wurde aber durch die Kaiserliche Verordnung vom 3. Oktober 1912 außer Kraft gesetzt[2]). Die Kongoakte gilt also staatsrechtlich nicht in Neu-Kamerun. Aus dieser Tatsache ist zu schließen, daß „Rechte für Dritte und Pflichten für die Gesellschaften" aus der Kongoakte im deutschen Neu-Kamerun sich nicht ergeben.

Hieraus darf jedoch nicht weiter gefolgert werden, daß die Vorzugsrechte der französischen Gesellschaften in Neu-Kamerun staatsrechtlich unanfechtbar seien. So läge die Sache, wenn die deutsche Regierung die Konzessionen der französischen Gesellschaften im Jahre 1911 neu erteilt hätte: wenn durch den Novembervertrag die alten Konzessionen zum Erlöschen gekommen wären und die deutsche Regierung sie durch denselben Novembervertrag neu verliehen hätte, wenn also in dem Novembervertrag eine Novation läge. Dann wäre allerdings zu sagen: Die Neukonzessionierung ist zwar ein völkerrechtlicher Vertragsbruch Deutschlands gegenüber den Signatarmächten der Berliner Konferenz, die Konzessionsrechte sind aber angesichts der Tatsache, daß die Kongoakte in Neu-Kamerun keine Gesetzeskraft hat, staatsrechtlich unanfechtbar.

Aber so liegt die Sache ja nicht. Der Novembervertrag enthält keine Novation, sondern bestätigt lediglich die vorhandenen Konzessionen und garantiert mit Gesetzeskraft ihr Weiterbestehen. Die die Konzessionen begründenden französischen Verwaltungsakte haben somit heute unter deutscher Herrschaft in demselben Umfang rechtliche Gültigkeit wie vorher unter französischer Herrschaft; wieweit die Rechtsgültigkeit besteht, richtet sich nach französischem Staatsrecht.

Die Konzessionen beruhen auf französischen Verwaltungsakten; die Kongoakte hatte, als sie erteilt wurden, Gesetzeskraft im fran-

[1]) Laband II, S. 286.
[2]) Vgl. oben S. 23.

zösischen Kongo. Die Verwaltungsakte widersprachen einem französischem Staatsgesetz. Wie im deutschen geht auch im französischen Staatsrecht Gesetz vor Verordnung[1]): folglich entbehren die Verwaltungsakte der Rechtsgültigkeit[2]).

Die deutschen Gerichte haben ein Prüfungsrecht über die Rechtsgültigkeit von Verordnungen und können, da die französischen Konzessionen jetzt der deutschen Gerichtsbarkeit unterstehen, die rechtsungültigen französischen Verwaltungsakte beanstanden. Aufheben können sie allerdings nicht, so wenig das preußische Oberverwaltungsgericht eine rechtswidrige Polizeiverfügung aufheben kann; das kann immer nur die erlassende oder die ihr vorgesetzte Behörde. Aber im konkreten Einzelfall kann das Gericht entscheiden, daß der Verwaltungsakt mangels Rechtsgültigkeit nicht anwendbar sei.

Wenn also irgend eine unternehmungslustige Firma durch Eingriff in die Konzessionsrechte einer Konzessionsgesellschaft diese zu einem Prozeß zwingt, so hätte das Gericht auf Antrag die Rechtsgültigkeit der Konzessionserteilung zu prüfen. Er hat dabei nach Art. 4 V.A. volle richterliche Freiheit; wenn es, gestützt hierauf, zu einem andern Ergebnis kommt als die französischen Gerichte und die Rechtsgültigkeit verneint, müßte es die Störungs- und Schadenersatzklage der Konzessionsgesellschaft abweisen. Und auf die erste den Konzessionsgesellschaften ungünstige Entscheidung hin, würden sofort andere Firmen kommen und das Experiment wiederholen; die Konzessionen würden dadurch einfach hinfällig werden.

## C. Schluß.

### Die Notwendigkeit der Lösung der Konzessionsfrage.

Höchstwahrscheinlich würde eine solche Entscheidung eines deutschen Gerichts noch weitere Kreise ziehen. Es ist kaum anzunehmen, daß Frankreich ruhig zusehen würde, wie die französischen Gesellschaften auf deutschem Gebiet evinciert werden, während man ihre Kon-

---

[1]) Ritter in Z. 1912, S. 229.

[2]) Girault I, S. 382: „. . . le pouvoir exécutif n'ayant plus le droit de statuer relativement à une matîere sur laquelle le législateur s'est une foi prononcé.“

zessionen auf französischem Gebiet mit allen Mitteln zu stützen sucht. Zwar hat Frankreich im Berner Abkommen die unbedingte Auslegungsfreiheit der deutschen Gerichte anerkannt, es könnte sich aber bewogen fühlen, auf diplomatischem Wege von der deutschen Regierung eine Entschädigung der Gesellschaften zu verlangen. Hier liegt der Keim zu ernsten Verwicklungen.

Drängt somit dieser Punkt auf eine baldige Lösung der Konzessionsfrage, so sprechen noch weitere Gründe dafür. Das System der großen Landkonzessionen hindert die Entwicklung der Kolonien: Violette hat berechnet, daß in Gabon, das zu zwei Drittel an Konzessionsgesellschaften vergeben ist, noch nicht ein Drittel von dem Gesamthandel auf die Konzessionsgesellschaften entfällt. Die gesamte Kolonie Afrique équatoriale, die fast ganz in Konzessionen vergeben ist, erzielte einen Handel von 37 Millionen Franken; die kleine Insel Gouadeloupe 40 Millionen und Französisch Westafrika, das nur zwei Konzessionen zählt, 278 Millionen[1]). Das Konzessionssystem hindert aber nicht nur die Entwicklung des Landes, sondern ruiniert das Land direkt, wie Challaye[2]) sagt, der im ganzen ein geradezu vernichtendes Urteil über das Konzessionssystem fällt: „Les Compagnies de colonisation méritent d'être enfin et pour toujours condamnées. C'est une expérience manquée, à ne recommencer jamais, nulle part“[3]). Auch Staatssekretär Dr. Solf bezeichnete im Reichstag[4]) das ganze Konzessionssystem als verfehlt und befand sich damit in Übereinstimmung mit allen Parteien des Hauses[5]). Besonders bedenklich aber wird es, wenn ausländische Gesellschaften so weitgehende Vorrechte genießen wie die Gesellschaften im Kongogebiet. „Ces sociétés en effet, ne peuvent être que nationales“[6]). Sie verfolgen neben ihren Privatzwecken vor allem öffentliche Interessen[7]); das ist mit aus-

---

1) Vgl. Violette, S. 105 ff.

2) Challaye, S. 182 bis 206.

3) Challaye, S. 206.

4) Am 8. März 1913, Sten. Ber. S. 4403.

5) Vgl. auch Deutsche Kolonialzeitung 1912, S. 711, und Stengel in Z. 1904, S. 341 bis 350.

6) Denkschrift der Compagnie Forestière 1911, S. 49.

7) Denkschrift der Compagnie Forestière 1911, S. 49.

ländischen Gesellschaften unvereinbar: „On travaille avec plus de joie et d'énergie pour sa patrie que pour le roi de Prusse"[1]. Zudem haben die Gesellschaften schlecht gewirtschaftet[2], und nicht nur das: sie haben vor allem in der Behandlung der Eingeborenen sich die schlimmsten Gewalttätigkeiten zuschulden kommen lassen[3]; man lese hierüber die Berichte von Violette, S. 13 ff., und vor allem die Schilderungen bei Challaye, S. 187 bis 196.

Demgegenüber ist das zu befolgende Programm der Kampf mit allen zulässigen Mitteln[4]. Der Staatssekretär Dr. Solf hat im Reichstage am 8. März 1913 ausgeführt, die Regierung wolle die Gesellschaften zwar nicht bekämpfen, aber kontrollieren; „wir haben einmal die Kongoakte, wir haben zweitens unsere Gesetze, und wir haben drittens die Lastenhefte"[5]. Die deutsche Regierung will auf die strikteste Ausführung aller den Gesellschaften auferlegten Verpflichtungen dringen[6]. Das dürfte die Lage der Gesellschaften sehr verschlechtern, da die französische Regierung den Gesellschaften anscheinend[7] ziemlich freie Hand ließ: „Kein fremder Staat wird gegenüber der Compagnie Forestière die Rolle spielen können, die tatsächlich die französische Regierung gespielt hat", sagt die Compagnie Forestière auf S. 48 ihrer Denkschrift von 1911, und vorher S. 3: „Die strikte Erfüllung der in den Konzessionen auferlegten Verpflichtungen zu verlangen, kommt einem Todesurteil gleich." Wenn die Gesellschaften ihre Verpflichtungen nicht erfüllen wollen oder können, müssen sie weichen.

Der vielleicht gangbarste Weg wäre die Ablösung der Konzessionen mit einer Entschädigung der Gesellschaften in Land, wie es bei der deutschen Gesellschaft Südkamerun geschehen ist[8] und wie es die Société de la Sanga Equatoriale vorgeschlagen hat.

---

[1] Denkschrift der Compagnie Forestière 1911, S. 49.

[2] Abg. Paasche im Reichstag am 8. März 1913, Sten. Ber. S. 4402.

[3] Vgl. Christ-Socin in Z. 1912, S. 266/67, und Zimmermann, S. 29.

[4] Vgl. die Ausführungen der Redner aller Parteien bei der Beratung des Kolonialetats Anfang März 1913.

[5] Reichstag, 8. März 1913, Sten.-Ber. S. 4404.

[6] Denkschrift des Kolonialamts vom 8. November 1911, S. 5.

[7] Vgl. auch Instuctions Ministérielles von 1899, Ziff. 4 (Annuaire 1910, S. 577/78).

[8] Vgl. Kolonialzeitung 1912, S. 712.

Die Regierung wäre dabei nicht auf die Zustimmung der Gesellschaften angewiesen: Art. 30 L.H. sagt: „Der Preis für die Ablösung wird von einer Kommission festgesetzt, welche ....“ Unter „Preis der Ablösung“ ist nicht notwendig eine Geldsumme zu verstehen, sondern allgemein der Gegenwert; also kann die Kommission auch festsetzen, in welcher Weise der Konzessionar zu entschädigen ist. Setzt sie die Entschädigung in Land fest, indem sie den Gesellschaften als Preis für die Ablösung einen Teil ihres Konzessionsgebiets zu Eigentum zuspricht, so wäre für beide Teile eine befriedigende Lösung gefunden. Bei der Gesellschaft Südkamerun sollen mit dieser Regelung gute Erfolge erzielt worden sein[1]. Gerade die riesige Ausdehnung der Konzessionsgebiete ist eine große Gefahr, indem die Gesellschaften ein ausgebeutetes Gebiet liegen lassen und ein anderes in Angriff nehmen: das Konzessionsgebiet ist so groß, daß in den 30 Jahren der Konzessionsdauer doch nicht alles Land abgeerntet werden kann. Die Gesellschaften machen es wie die Farmer im amerikanischen Westen, die zehn Jahre hintereinander Weizen bauen, und wenn die Ertragsfähigkeit des Bodens erschöpft ist, weiter nach Westen ziehen. Ist das Gebiet der Gesellschaften beschränkt und dazu ihr Eigentum, so wird es in ihrem eigensten Interesse liegen, sorgsam zu wirtschaften und keinen Raubbau zu treiben.

Staatssekretär Dr. Solf hat bereits angedeutet[2], daß die Regierung vielleicht diesen Weg beschreiten werde. Ob nun aber dieser Weg eingeschlagen wird oder ein anderer — soviel ist sicher, daß irgend etwas geschehen muß. Die deutsche Kolonialpolitik ist damit vor eine neue große Aufgabe gestellt.

---

[1]) Abg. Semler am 7. März 1913 im Reichstag, Sten.-Ber. S. 4372.

[2]) Am 8. März 1913 im Reichstag, Sten.-Ber. S. 4403.

# Literaturangabe.

## I. Speziell auf die französischen Gesellschaften bezügliche Literatur.

Annuaire Colonial. Paris 1910.
Challaye, Le Congo Français. Paris 1909.
Christ-Socin, Die Compagnie Forestière und ihr neuester Rechtfertigungsversuch in Z. 1912, S. 264 ff.
Denkschriften der Compagnie Forestière von 1911 und 1912.
Denkschriften des Reichskolonialamts vom 8. November 1911 und 28. Januar 1913. Drucksachen des Reichstags.
Deutsche Kolonialzeitung 1912, S. 600 ff., 695, 696 ff., 711 ff., 763, 885 ff.
Girault, Principes de Colonisation et de Législation Coloniale. Paris 1907/1908.
Renard, Régime foncier dans les Colonies Françaises. Paris 1906.
Ritter, Neu-Kamerun, Veröffentlichungen des Reichskolonialamts Nr. 4. Jena 1912.
Ritter, Die Rechtsgrundlagen der französischen Konzessionsgesellschaften im Kongogebiete in Z. 1912, S. 193 ff.
Rouget, Expansion coloniale au Congo français. Paris 1906.
Stengel, Der Kongostaat. München 1903.
Stenographische Berichte des Reichstags. Sitzungen vom 26. Februar und 6. bis 8. März 1913.
Violette, Rapport pour la Chambre des Députés, vom 12. Juli 1911.
Vohsen, Deutschland und der Kongostaat. Berlin 1908.
Zimmermann, Neu-Kamerun. Berlin 1913.

## II. Allgemeinere Literatur.

Anschütz, Deutsches Staatsrecht, in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie. 1904.
Anschütz, Preußisches Staatsrecht Band I. 1913.
Berner, Kronland, in Z. 1912, S. 685 ff.
Bornhak, Preußisches Staatsrecht. 1911/12.
Bornhaupt, Zum Artikel des Prof. Frhr. v. Stengel: Die Konzessionen der deutschen Kolonialgesellschaften usw., in Z. 1904, S. 559.
Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts. Halle 1875.
Eger, Handbuch des preußischen Eisenbahnrechts. Breslau 1889/90.
Endemann, Das Recht der Eisenbahnen. Leipzig 1886.
Fleischmann, Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Band II. 1913.

Fleischmann, Die Verwaltung der Kolonien im Jahre 1910, im Jahrbuch über die deutschen Kolonien. 4. Jahrgang, 1911.

Gerstenhauer, Gutachten über die Landfrage in Deutsch-Südwestafrika in Z. 1905, S. 549 ff.

Gerstmeyer, Schutzgebietsgesetz, Guttentagsche Gesetzsammlung, Berlin 1910.

Hesse, Landfrage und Rechtsgültigkeit der Konzessionen in Südwestafrika. Jena 1906.

Hinschius, Artikel „Privilegien" in Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechts.

Hoffmann, Einführung in das deutsche Kolonialrecht. Leipzig 1911.

Huber, Die Staatensukzession. Leipzig 1898.

Jaeckel, Die Landgesellschaften in den deutschen Schutzgebieten. Jena 1909.

Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte. 1905.

Köbner, Deutsches Kolonialrecht, in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie, 1904, Band II.

Koloniale Rundschau 1912, S. 587 ff.

Kormann, Rechtliche Natur und Bedeutung der südwestafrikanischen Bergrezesse, in Z. 1911, S. 30 ff., 172 ff., 193 ff.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 5. Aufl. 1911.

O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht. 1895.

O. Mayer, Theorie des französischen Verwaltungsrechts. 1886.

Meyer-Anschütz, Deutsches Staatsrecht.

Meyer-Dochow, Deutsches Verwaltungsrecht.

Nollau, Das Recht der auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, errichteten Kolonialgesellschaften, in Z. 1904, S. 385 ff.

Pink-Hirschberg, Das Liegenschaftsrecht in den deutschen Schutzgebieten. Berlin 1912.

Rehm, Die rechtliche Natur der Gewerbekonzessionen. München 1889.

Romberg, Die rechtliche Natur der Konzessionen und Schutzbriefe in den deutschen Schutzgebieten, in Z. 1908, S. 369 ff.

Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. 1901.

Stengel, Die Konzessionen der deutschen Kolonialgesellschaften und die Landfrage in den deutschen Schutzgebieten, in Z. 1904, S. 305 ff.

# Nachtrag.

Während der Drucklegung kommt die Nachricht, daß die Ablösung der Konzessionen tatsächlich nahe bevorsteht. In der Presse wird mitgeteilt (vgl. z. B. „Tägliche Rundschau" Nr. 552 vom 25 November 1913), daß schon seit Monaten Verhandlungen zwischen dem Kolonialamt und den französischen Gesellschaften schweben wegen „Verkaufs ihrer Konzessionen an den Kolonialfiskus" gegen eine Entschädigung von Neukameruner Regierungsland zu freiem Eigentum. Die Fassung dieser Nachricht, die offenbar aus dem Kolonialamt stammt, unterstützt aufs neue die Ansicht, daß die offiziellen Regierungsstellen bedauerlicherweise auf dem Standpunkt stehen, die Konzessionierungen seien privatrechtliche Verträge, während wie S. 42 ff., 45 ff. ausgeführt, die Rücknahme der Konzession weder „Rückkauf" genannt werden kann noch bei diesem öffentlichrechtlichen Rechtsgeschäft der Fiskus irgendwie beteiligt ist.

Das Kolonialamt zieht es also vor, sich vor der Rücknahme der Konzessionen mit den Gesellschaften über die Höhe der Entschädigung gütlich zu einigen, statt den anderen möglichen Weg zu wählen, die Entschädigung einseitig festzusetzen und über ihre Angemessenheit die Gesellschaften an die Entscheidung der Gerichte zu verweisen. Aber auch bei dieser Lösung der Konzessionsfrage ist die Rücknahme der Konzession nicht ein zweiseitiges, privatrechtliches Rechtsgeschäft, sondern, ebenso wie die Konzessionserteilung, ein einseitiger, öffentlichrechtlicher Staatshoheitsakt.

# Lebenslauf.

Ich, Hans Adolf Rudolf Martins, Sohn des praktischen Arztes Dr. med. Oswald Martins und seiner Ehefrau Olga, geb. Gröger, geboren am 8. Januar 1891 in Breslau, evangelischer Religion, preußischer Staatsangehörigkeit, genoß meine Vorbildung auf dem Städtischen Evangelischen Gymnasium zu St. Elisabeth in Breslau, an dem ich Ostern 1909 die Reifeprüfung ablegte.

Darauf studierte ich Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten Freiburg, München, Oxford und Breslau.

Am 12. Juni 1913 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung bei dem Königlichen Oberlandesgericht Breslau, am 27. Juni 1913 das examen rigorosum vor der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Im Juni 1913 wurde ich dem Königlichen Amtsgericht in Schmiedeberg i. Schl. zur Beschäftigung überwiesen. Gegenwärtig genüge ich meiner Dienstpflicht bei dem Regiment Königsjäger zu Pferde Nr. 1 in Posen.